

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Ueber die Einrichtung und Praxis von Schieds- und Ueberwachungsorganen in Tarifverträgen.	17	Lohnbewegungen und Streiks. Die Bergarbeiterbewegung an der Saar	29
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.	20	Aus Unternehmerkreisen. Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände gegen das Koalitionsrecht	30
Statistik und Volkswirtschaft. Die soziale Statistik der Privatangestellten	21	Audere Organisationen. Ein Aleriker über Mary' Kapitalkritik	30
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Eine internationale Gewerkschafts-Korrespondenz	23	Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgeelder. — Für die Verbandsexpeditionen	32
Kongresse. Vom Parteitag der preussischen Sozialdemokratie. — Der achte internationale Sozialarbeiterkongress. — Die 32. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes. II.	23	Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 1.	

Ueber die Einrichtung und Praxis von Schieds- und Ueberwachungsorganen in Tarifverträgen.

Mit den Schieds- und Ueberwachungsinstanzen in den Tarifverträgen zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen wird noch viel experimentiert. Das ist auch ganz natürlich, solange das Tarifwesen selbst noch in voller Entwicklung steht. Anfangs behalt man sich allgemein mit nichtsagenden Bestimmungen über einfache Kommissionen zur Schlichtung etwaiger Differenzen, deren Tätigkeit meist nur vom guten Willen, vom Takt oder der Geschicklichkeit der beiderseitigen Vertreter abhing. Und auch jetzt sieht es vielfach noch nicht anders aus. So heißt es in dem kürzlich erschienenen Werke des kaiserlich Statistischen Amtes über die Tarifverträge im Jahre 1911 (I, Seite 31) u. a.: „... Aus dem Wortlaute der Tarifverträge läßt sich über die Zusammenfassung, das Verfahren und den Rechtsweg der Schlichtungs- und Einigungsorgane verhältnismäßig wenig entnehmen. Die Bestimmungen hierüber in den Tarifverträgen sind manchmal recht undeutlich gefaßt. In vielen Fällen begnügt man sich mit der Bestimmung, daß das Schlichtungsorgan aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengefaßt sein soll.“

Mit dem Ausbau der Tarifverträge und als über sie nicht mehr nur in der Past gleichzeitig andauernder Lohnkämpfe, sondern auch in Friedenszeiten zwischen erfahrenen Organisationsvertretern verhandelt wurde, legte man in einer Reihe Gewerben entscheideneres Gewicht auf die Ausgestaltung der Tarifinstanzen. Dazu kam der Zwang der vorwärtstreibenden Entwicklung mit den sie begleitenden Streiks und Aussperrungen und nebenher die spontan auftauchenden, meist recht schwierigen Rechtsfragen, die Parlamente, Gerichte und Sozialpolitiker für die Sache interessierten. Das förderte und gebot eine juristisch einwandreichere

Formulierung und exakte Anwendung der Bestimmungen über die Tarifinstanzen.

Die Ausgestaltung der Betriebs- und örtlichen Tarife zu Bezirks- und Reichstarifverträgen und das Heranziehen von Zentralorganisationen zu Trägern der Verträge hat auch die Einrichtung zentraler Schieds- und Schlichtungsinstanzen gefördert und deren Maßnahmen und Erklärungen größere Tragweite und erhöhte praktische Bedeutung gegeben. Und zog man früher in diesen Organen nur bei ernstlichen Konflikten oder zur Auslegung strittiger Tarifbestimmungen außerhalb der Vertragsparteien stehende Personen, sogenannte Unparteiische, heran, so wurde dies im Laufe der Zeit zur oft geübten Praxis. Dadurch erhielten die Entscheidungen der Tarifinstanzen verbindlicheren Charakter, entgegenstehende rechtliche Hindernisse und die Ungewißheit über die Anwendbarkeit der §§ 1025 bis 1040 C.P.O. und § 6 Abs. 2 G.O. u. a. bei der Durchführung gefaßter Beschlüsse wurden — gute Organisationen vorausgesetzt — leichter überwunden und eine große Zahl Streitigkeiten aus persönlichen Arbeitsverträgen der gewerblichen oder ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und, nicht zum Schaden der Beteiligten, den selbstgeschaffenen Instanzen anvertraut. — Einige Gewerbe, vor allem die Buchdrucker, haben das alles auch ohne die besondere Mitwirkung Unparteiischer durchgesetzt.

In den Bezirks- und Centraltarifverträgen hat sich vielfach ein vollständiger Instanzenzug herausgebildet, mit und ohne Unparteiische als Vorsitzende durch alle oder auch nur einzelne Instanzen hindurch, mit detaillierten Bestimmungen über deren Zusammenfassung, über ihr Verfahren, über Berufungs- und Vollstreckungsmöglichkeiten, über die organisatorischen Maßnahmen oder die Rechtsfolgen bei Tarifübertretungen usw.

Im Buchdruckgewerbe besteht bekanntlich außer dem den Tarif setzenden Tarifausschuß eine ständig arbeitsfähige Tarifbehörde, das Tarif-

aufserordentlich widerlichen Form eines persönlichen Kampfes um Nissen abgepielt. Diese Form des Kampfes ist keineswegs bedeutungslos. Denn bei einer Menschengattung, wo Temperament alles, Ueberlegung aber wenig ist, mußte in diesem Kampfe um eine Person so manche Kraft ins Lager der Gegner gerissen werden, die im Grunde genommen mit Nissen eines Zieles war.

Die diesjährige Tagung der Genossenschaft überbot an Temperamentsausbrüchen alles bisher Dagewesene. Schon bei den Verhandlungen über die Pensionsanstalt ging der Kampf um Nissen los, der eigentlich mit der Sache nichts zu tun hatte. Die Anstalt hat ausgezeichnet gearbeitet, der Gewinnzuwachs beträgt im letzten Berichtsjahre 445 366 Mark, so daß das Vermögen auf 9 333 290 Mk. angewachsen ist. An Renten und Pensionen wurden im Berichtsjahre 366 316 Mk. verausgabt. Seit Beginn der Renten- und Pensionsgewährung im Jahre 1882 sind 6 870 096 Mk. zur Auszahlung gelangt; die ausgezahlte Summe ist alljährlich gestiegen von 29 280 Mk. im Jahre 1882 auf 366 000 Mk. im Berichtsjahre.

Gegen die Tätigkeit des Direktoriums hatte niemand Einwendungen zu machen, vielmehr wurde dem Direktorium einmütige Entlastung erteilt. Das Direktorium beantwortete die Dechargeerteilung mit Amtsniederlegung! Schon aus diesem ungewöhnlichen Schritt ist die Schärfe der inneren Gegensätze in der Genossenschaft ersichtlich. Die einsehenden Debatten waren ausnahmslos persönlich gefärbt, die Sache, um die es sich handelte, kam nur einmal in die Erscheinung. Anonyme Briefe, persönliche Insultierungen, die denkbar stürmischsten Temperamentsausbrüche bei Geringfügigkeiten, die in einer Arbeiterversammlung mit einem heiteren Lächeln abgetan wären, kennzeichneten die ganzen Verhandlungen. Auf eine geplante Mine der einen Partei antwortete die Gegenpartei mit zwei — und so fort. Nur einmal erhellte die Opposition unbewußt das ganze Problem. Als der soziale Vorkämpfer der deutschen Schauspieler, Nidelt-Berlin, mitteilte, ihm sei von einem Führer der Opposition der Präsidentenposten angetragen worden, zu welchem Zweck Nissen zum Ehrenpräsidenten gemacht werden sollte, antwortete Wunds-Leipzig: Bitte, keine Erregung, ich führe den Kampf nicht gegen die Person Nissen, sondern gegen ein System! Das war die erste, obgleich ungewollte Ehrenerklärung für Nissen, die die Opposition abgab. Soweit die Pensionsanstalt in Frage kam, war die Sache nachdem gleich erledigt, die Opposition räumte das Feld, Wylus-Hamburg legte sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats nieder, worauf das Direktorium die Wiederwahl annahm.

Der dritte Verhandlungstag war in der Hauptsache der Angelegenheit Nissen gewidmet. Hier trat eine besondere Organisation der Opposition, ein innerhalb der Genossenschaft gegründeter „Protestbund“, in die Erscheinung. Wenn man bedenkt, daß ein vierjähriger Theaterkatsch alle Nachhemden des Präsidenten Nissen untersucht hat, kann man die Bewunderung über das geringfügige Ergebnis nicht unterdrücken. Der einzige sachliche Vorwurf war der des Vertragsbruches, weil Nissen, obgleich angestellter Präsident, ein Engagement als Schauspieler angenommen hat. Aber dieser Vorwurf wurde sofort damit entkräftet, daß der in seiner Mehrheit aus Nissengegnern bestehende Centralausschuß das Gehalt Nissens von 12 000 auf 8000 Mk. herabgesetzt hatte,

natürlich aus finanziellen Gründen! Nissen sah sich daher gezwungen, seine Existenz wiederum im Veruf zu suchen.

In einer ruhigen, von dem übrigen Verhandlungsniveau wohlthuend abstechenden Rede nahm Nissen zu dem „Material“ des Protestbundes Stellung. Von dem ganzen Anlagematerial blieb kein Rest übrig, und der Leiter des Protestbundes erklärte selbst die Opposition für besiegt und den Protestbund für aufgelöst. Die Nissengegner schieden aus der Leitung der Genossenschaft aus, die mit Nissen als Präsidenten und Nidelt als Vizepräsidenten eine homogene Zusammensetzung erfuhr. Man darf die Hoffnung aussprechen, daß damit die inneren Kämpfe dieser Art in der Bühnengenossenschaft ihr Ende gefunden haben und daß nunmehr die Bahn für eine ersprießliche Tätigkeit frei geworden ist.

Es zeugt von einer großen inneren Kraft der Genossenschaft und ihrer Führer, daß trotz dieser in der diesmaligen Generalversammlung ihren Gipfel erreichenden Kämpfe ein gutes Maß gewerkschaftlicher Arbeit in der Berichtsperiode geleistet worden ist. Die Propaganda für ein Reichstheatergesetz hat Früchte getragen und noch während der Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß ein Entwurf im Reichsamt des Innern seiner Fertigstellung entgegengeht, in welchem wesentliche Wünsche der Schauspieler berücksichtigt sein sollen. Der Kartellsyndikus Dr. Seelig berichtete über die Wirksamkeit des Kartells, das die Bühnengenossenschaft mit Vereinigungen anderer Bühnenkräfte (Musiker, Chorsänger usw.) vor zwei Jahren geschaffen hat. Von diesem Kartell ist eine lebhaft gewerkschaftliche Tätigkeit unter Nissens Führung geleistet worden, worüber der Syndikus berichten konnte. Das Kartell hat sich u. a. mit dem Reichstheatergesetz, Normalvertrag, Kollektivvertrag, der Sozialversicherung, städtischen Theaterregie sowie sonstigen sozialen Reformen und Bekämpfung von Mißständen an den Bühnen beschäftigt. Nachdem das gewerkschaftliche Sein der Bühnengenossenschaft nunmehr, hoffen wir endgiltig, bejaht ist, wird Zeit und Kräfte in ganz anderer Weise als bisher zur Wahrnehmung der sozialen Interessen der Bühnengehörigen Verwendung finden können.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 2 des „Corr.-Bl.“ wird die „Arbeiterrechts-Beilage“ Nr. 1 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Offenbach: Traue, Ludwig, Angestellter des Radfahrerbundes.
 „ Albert, Max, Ang. d. Radfahrerbundes.
 Oelsnik: Martin, Hermann, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
 Pforzheim: Buchmann, Leonhard, Ang. d. Bauarbeiterverbandes.
 Rüstingen: Kollsch, Hermann, Ang. des Transportarbeiterverbandes.

amt, als oberste Beschwerde- und Berufungsinstanz mit einem Juristen als ordentlichem Mitglied. Dieses hat u. a. alle Maßnahmen anzuordnen zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Tarifes, statistische Erhebungen über Lohn-, Lehrlings- und Lebensverhältnisse an den einzelnen Druckorten vorzunehmen, zwischen Prinzipalen und Gehilfen in allen Tarifangelegenheiten zu vermitteln, den Tarifkommentar herauszugeben, Kreis- und Beschwerdeämter, Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise zu errichten, die Wahlen zum Tarifauschuss auszuschreiben, Änderungsanträge zum Tarif entgegenzunehmen, die Einberufung des Tarifauschusses und alle Maßnahmen anzuordnen, die zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Tariforgane nötig sind". — Dem Tarifamt unterstehen die Kreisämter, die 65 Schiedsgerichte und die Beschwerdeämter zur Betämpfung der Preisschleuberei.

Im Baugewerbe besteht als oberste Tarifinstanz ein mit 3 bzw. 5 Unparteiischen besetztes „Centralschiedsgericht". Dieses hat bereits regelmäßige Tagungen feigelegt, und schon plädiert hier einer der vorstehenden Unparteiischen, B. Wölbling, in der „Baumwelt" vom 7. November 1912 für die Schaffung einer ständigen höchsten Instanz, die fortlaufend an der Arbeit sein müsse, um „auszugleichen, zu vermitteln und zu entscheiden". Das Centralschiedsgericht ist hier Berufungsinstanz und entscheidet ferner in „grundfälligen, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten". Diesem untergeordnet sind örtliche Schiedsgerichte mit je einem Unparteiischen als Vorsitzenden, unter denen wieder im allgemeinen örtliche Schlichtungskommissionen ohne Unparteiische stehen. Diese haben die örtlichen Verträge zu überwachen und örtliche Streitigkeiten aus den Verträgen zu schlichten.

Im Holzgewerbe, wo das Tarifwesen vorwiegend örtlichen Charakter, allerdings unter starker Beteiligung der Centralvorstände der beteiligten Organisationen, hat, bestehen nur örtliche Schlichtungskommissionen, die, wenn sie keine Einigung erzielen, entweder die Entscheidung der beiderseitigen Centralvorstände anrufen oder einen unparteiischen Vorsitzenden zur Schlichtung des Streitfalles heranziehen. Als Aufgabe der Schlichtungskommissionen ist hier im allgemeinen bezeichnet: die „Beilegung von Streitigkeiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen".

Im Malergewerbe sind in verhältnismäßig kurzer Zeit alle Stadien, von den primitivsten und örtlich verschiedenartigen Einrichtungen bis zu einem dreifach gegliederten, scheinbar juristisch wohl-durchdachten Instanzenzug durchlaufen worden. Hier bestimmt der seit 1910 bestehende Reichstarifvertrag zunächst die Bildung von Ortstarifämtern für näher zusammenliegende Lohngebiete. — Diesen übergeordnet als Berufungs- und letzte Instanz und zur Entscheidung „in Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen", als erste Instanz sind sieben Gautarifämter errichtet. Die oberste Instanz bildet das Haupttarifamt. Dieses entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Gautarifämter, bei denen diese als erste Instanz fungierten, sowie in „grundfälligen, das ganze Vertragsgebiet berührenden Angelegenheiten" als einzige Instanz.

Sämtliche Tarifämter bestehen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den beteiligten Organisationen zu wählen sind. Unparteiische Vorsitzende wirken im Haupttarifamt drei, in den Gautarifämtern und Ortstarifämtern je einer, nur dann in letzteren dort, wo „nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines Unparteiischen nicht möglich ist, der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortstarifamt bildenden Meister oder Gehilfen gewählt" werden. In solchem Falle gilt der Vorsitzende bei der Abstimmung nur als Beisitzer.

Zu den Orts- und Gautarifämtern gehören noch von den Organisationen zu bestimmende Obmänner der Parteien. Diese haben u. a. innerhalb ihres Bezirkes für die Durchführung des Tarifvertrages zu sorgen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten möglichst zu schlichten, Beschwerden und Klagen entgegenzunehmen und mit dem Obmann der Gegenpartei auf Beseitigung der tarifwidrigen Verhältnisse hinzuwirken und, wenn so eine Beseitigung der tarifwidrigen Verhältnisse nicht gelungen ist, die Klagen bei dem Vorsitzenden des zuständigen Orts- bzw. Gautarifamts schriftlich einzureichen. In den Gautarifämtern sollen die Obmänner nie, in den Ortstarifämtern in der Regel nicht Beisitzer, also nur Anwälte der Parteien sein. — Die Bestimmung der Geschäftsordnung über die vermittelnde Tätigkeit der Obmänner ist vom Haupttarifamt als zwingend anerkannt worden, so daß dadurch praktisch zu den drei eigentlichen Instanzen noch eine Vorinstanz gekommen ist.

Bei den Verhandlungen über den Reichstarifvertrag hielten die Vertreter des Verbandes der Maler usw. und die Unparteiischen die Einsetzung von Unparteiischen in die Ortstarifämter für verfrüht; zum mindesten sollten ihnen andernfalls eine größere Zahl von Streitigkeiten endgültig überlassen werden. Die Befürchtungen der Gehilfenvertreter wegen der Unparteiischen, mit denen sie nicht durchdringen konnten, haben sich im allgemeinen als berechtigt erwiesen. Oft waren Unparteiische nicht zu finden. Die in Betracht kommenden Herren lehnten vielfach ab oder bekamen aus recht weltfremd anmutenden Gründen nicht die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörden. Im allgemeinen wurde versucht, Vorsitzende der Gewerbegerichte zu gewinnen. Diese übernahmen meist den Posten gern, einzelne fanden ihn jedoch nicht mit ihrer richterlichen Funktion in Einklang stehend. Oft war Arbeitsüberhäufung der Grund der Absage. Einzelne legten ihr Amt wieder nieder, weil gegen ihre Entscheidungen mehrfach Berufungen eingelegt wurden oder weil ihre Vergleichsvorschläge von der einen oder anderen Partei nicht angenommen wurden. Vielfach erfolgte die Amtsniederlegung wegen der Bestimmungen des Tarifvertrages über die Betämpfung der Schmutzkonzurrenz, durch die die Herren leicht mit ihrer vorgesetzten Behörde in Konflikt kommen konnten, wenn diese die Auftraggeberin der wegen der Schmutzkonzurrenz verfolgten Arbeitgeber war. Andere machten sich unmöglich, weil sie die erforderliche Unparteilichkeit vermissen ließen, wieder andere fühlten sich leicht verletzt durch gelegentliche Äußerungen einzelner Vertreter. — Trotzdem soll nicht bestritten werden, daß sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit gebessert haben. Dies wird, je mehr unklare und praktisch unburchführbare Bestimmungen aus dem Tarifvertrag entfernt und Streitfragen aus dem Arbeitsverhältnis des einzelnen Arbeitgebers und Arbeitnehmers von

den Ortstarifämtern endgültig erledigt werden, zweifellos besser werden. — In den Gautarifämtern und im Haupttarifamt hat die Frage der Unparteiischen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

Die Arbeitgeber wollten bei den Tarifverhandlungen die Entscheidungen der Tarifämter als Entscheidungen nach §§ 1025 u. ff. C. P. O. angesehen haben, ferner sollten die Vertragsschließenden für sich und ihre Mitglieder vereinbaren, daß sie in keiner tariflichen Streitfache die Gewerbe- oder ordentlichen Gerichte anrufen. — Dagegen wandten sich die Unparteiischen aus juristischen Gründen. Man habe es hier nicht mit Schiedsrichtern, sondern mit Parteivertretern zu tun. Ein Richter könne abgelehnt, eventuell regreppflichtig gemacht werden, wenn er Partei ist. Hier werde das oft zutreffen. Die ganze Frage sei sehr schwierig und kompliziert. Die Tarifämter könnten niemand voreidigen. Klagen über die Durchführung und Auslegung des Tarifvertrages solle man den Tarifinstanzen, den Arbeitsvertrag und die Konstruierung von Vollstreckungstiteln müsse man den Gewerbegerichten überlassen. Zudem müßten die Unorganisierten sowieso an die Gewerbegerichte gehen, und da könne es passieren, daß beide Instanzen verschieden urteilen, wenn ein Meister in derselben Sache von Unorganisierten und Organisierten verklagt wird. Bringe man Lohnstreitigkeiten vor die Tarifämter, müsse man die Entscheidungen auch vollstrecken können.

Da die Frage, ob alle Streitigkeiten, auch die über die einzelnen Arbeitsverhältnisse, vor die Tarifinstanzen gehören, im Tarifvertrag für das Malergewerbe nicht klar beantwortet ist, sind darum sehr verschiedene Auffassungen vertreten worden. Einzelne Ortstarifämter erklärten, daß bei allen Differenzen, die sich aus der Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, von den jeweiligen Gewerbegerichtsvorsitzenden darauf hinzuwirken ist, daß die Beteiligten zunächst die Entscheidung des Ortstarifamtes anrufen.

Nach und nach setzte sich jedoch auf Grund der Praxis in den Tarifinstanzen die Auffassung mehr und mehr durch, daß Streitfragen aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis, über die prinzipiell keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien mehr bestehen, am zweckmäßigsten von den Gewerbegerichten entschieden werden sollten. Schon allein die einfache Unmöglichkeit, die besonders in Großstädten täglich auftauchenden derartigen Streitfälle in den oft recht langsam arbeitenden Tarifämtern überhaupt, viel weniger aber in der erforderlichen kurzen Frist, zumal unter Zulassung von Berufung, zu erledigen, zwang zu dieser Anschauung. In einem Falle entschied indes das Gewerbegericht (Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt) sachlich im Gegensatz zum Ortstarifamt Dresden und erklärte dessen Spruch auch darum für hinfällig, weil die Voraussetzung der Klage auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedspruches besonders nach § 1030 der C. P. O. nicht erfüllt sei. Andere Gewerbegerichte haben im Gegensatz zu den Entscheidungen der Tarifinstanzen und der Bestimmungen des Tarifvertrages im Malergewerbe im Sinne der Abdingbarkeit des Tarifvertrages geurteilt; so u. a. die 3. Kammer des G. G. Dresden (Stadt) in mehreren Fällen entgegen den Entscheidungen des Ortstarifamtes Dresden, in dem der Vorsitzende der 1. Kammer als Unparteiischer wirkte. Von verschiedenen Gewerbegerichten wurden Lohnklagen zurückgewiesen, weil diese nach dem bestehen-

den Tarifvertrage vor die darin vorgesehenen Instanzen gehörten.

Zur Frage der Zuständigkeit der Tarifämter für Nichtorganisierte wurde vom Haupttarifamt beschlossen, daß auch Angelegenheiten, bei denen Unorganisierte beteiligt sind, vor das Tarifamt gebracht werden können.

Oft entstanden Meinungsverschiedenheiten darüber, was als Vereinbarung der örtlichen Organisationen, gegen die es keine Berufung, wohl aber in der Regel ein Mindertritsrecht innerhalb einer gewissen Frist gibt, anzusehen ist und ob die Centralorganisationen an solche Vereinbarungen vor den Ortstarifämtern gebunden sind. Darum entschied darüber das Haupttarifamt, und zwar wie folgt: „Soweit nicht im Reichstarifvertrag den örtlichen Organisationen die Befugnis zu Vereinbarungen vorbehalten ist, treffen sie Vereinbarungen im Rahmen des Reichstarifvertrages nur vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Centralorganisation.“ Wegen Normen, die nach dem Tarifvertrag vom Ortstarifamt aufzustellen sind, sollten nur Berufungen, also keine Vorbehalte der Centralorganisationen, zulässig sein.

Ferner wurde vom Haupttarifamt erklärt: „Wenn Parteien in einer anhängigen Sache vor dem Ortstarifamt auf das Recht der Berufung verzichten, so sind die Centralorganisationen an diesen Verzicht nicht gebunden.“

Zu der Frage, ob eine Vereinbarung vor dem Ortstarifamt als ein einstimmiger Beschluß anzusehen und daher berufungsfähig ist, erklärte das Haupttarifamt, dies sei „nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden“.

Mehrfach versuchten die Arbeitgeber, wenn sie eine rechtskräftige Entscheidung nicht durchführen wollten, die Frage, ob und welche Zwangsmittel in diesem Falle anzuwenden seien, durch die örtliche Tarifinstanz bestimmen zu lassen und dann von hier aus wieder die beiden übergeordneten Instanzen erneut in Tätigkeit zu setzen. Diesem Bestreben wurde jedoch vom Haupttarifamt ein Riegel vorgeschoben und bestimmt, daß nicht die Tarifämter, sondern die Organisationen rechtskräftige Entscheidungen durchzuführen haben.

Im allgemeinen hat sich im Malergewerbe gezeigt, daß ein zu ausgedehnter und komplizierter Instanzenzug bei der Schlichtung und Entscheidung gewerblicher und tariflicher Streitigkeiten der Sache niemals dienen kann und daß für Tarifinstanzen Einfachheit und Schnelligkeit des Verfahrens mindestens ebenso oberstes Prinzip sein muß wie bei gewerblichen Rechtsstreitigkeiten. Da dies im Malergewerbe gegen den Willen der Arbeitervertreter nicht beachtet worden ist, wurde die Tätigkeit der Tarifämter belastet mit müßigen Kompetenzstreitigkeiten und dem Bestreben Voranschub geleistet, die gleichgültigen Angelegenheiten durch drei bzw. vier Instanzen zu ziehen und unangenehme Sachen böswillig zu verschleppen. Darin haben einige Arbeitgeberführer geradezu virtuosenhaft operiert. Ferner trugen die sich oft widersprechenden Entscheidungen der verschiedenen Instanzen viel Unklarheit und Verwirrung in die beteiligten Kreise, zumal das Haupttarifamt mit seinen aus den verschiedensten Teilen des Reiches zusammenkommenden Unparteiischen und Vertretern verhältnismäßig schwer und selten tagen und dadurch seinen Hauptzweck, eine einheitliche Auslegung des Tarifvertrages herbeizuführen, nicht erfüllen konnte.

— Allgemein stellte sich immer wieder die Unmöglichkeit heraus, über Streitigkeiten innerhalb einzelner Betriebe und Orte an den entlegenen Goutarifämtern oder gar vor dem den örtlichen Verhältnissen — die oft eine große Rolle mit spielen — noch weit mehr entrückten Haupttarifamt zu entscheiden.

Jedenfalls sollten die hier gemachten Erfahrungen anregen, bei den immer zahlreicheren und über größere Gebiete und Berufsgruppen hinweg stattfindenden Tarifabschlüssen zu versuchen, die Tarifinstanzen recht einfach und beweglich zu gestalten. Wenn schon Berufsinstanzen geschaffen werden — und das wird in der Regel bei Bezirks- und Reichstariifen notwendig und nützlich sein —, so sollten doch nicht mehr wie zwei Instanzen übereinander gesetzt und rein örtliche und Streitigkeiten aus einzelnen Arbeitsverträgen auch über den Inhalt des Tarifvertrages nicht bis vor eine zweite oder zentrale Tarifinstanz gezogen werden können. Denn damit werden solche Streitigkeiten größtenteils der Rechtsgarantien entkleidet, die ihnen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht gewährleistet sind. Und dazu liegt ganz besonders dort kein Grund vor, wo in den Tarifämtern unparteiische Vorstände mitwirkten, denn größere rechtliche Verbindlichkeit im Sinne der §§ 1025 uff. C.P.O. und § 6 Abs. 2 G.G. kann auch in solchem Falle eine höhere Tarifinstanz ihren Entscheidungen nicht verleihen. — Die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Mitwirkung von Unparteiischen in den Tarifinstanzen überhaupt kann nur aus der geschichtlichen Entwicklung des Tarifvertragswesens eines bestimmten Gewerbes, aus dessen beruflichen Eigenarten und aus dem Verhältnis der in Betracht kommenden beiderseitigen Organisationen u. a. beurteilt werden.

Otto Streine.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz.

Ueberraschend frühzeitig macht sich in diesem Jahre bereits Arbeitslosigkeit geltend und in Zürich fanden sich zirka 1000 Arbeitslose zu einer Versammlung ein, welche Zahl aber offenbar die zurzeit in dieser Stadt vorhandene gesamte Arbeitslosigkeit nicht erschöpfen dürfte. Kapitalistische Schartmacherblätter, die alles, was sich zwischen Himmel und Erde ereignet, ihren dunklen Zwecken dienstbar zu machen suchen, bringen in tendenziöser Weise diese Arbeitslosigkeit mit dem Generalstreik, der vor vier Monaten stattfand, in Verbindung. Man könnte ebenso den heißen Sommer 1911 für den Sturz der Mandschudynastie in China verantwortlich machen. Wie strupellos eine solche tendenziöse Ausschachtung des Generalstreiks gegen die Arbeiterschaft ist, mag man aus der Tatsache ersehen, daß bis jetzt, da wir diese Zeilen schreiben, in der Presse noch gar nicht mitgeteilt worden ist, um welche Berufsarten von Arbeitern es sich bei den Arbeitslosen handelt. Sind es, was wahrscheinlich ist, hauptsächlich Bauarbeiter, so ist zu konstatieren, daß die Bautätigkeit an manchen Orten zurückgegangen und damit auch die Arbeitsgelegenheit vermindert worden ist. Aber nicht infolge des Züricher Generalstreiks, sondern, wie dies Bauhandwerker selbst erklären, infolge mancher Bestimmungen des neuen schweizerischen Zivilrechts, die an die finanzielle Leistungsfähigkeit und Solidität von Bauunternehmern etwas erhöhte Ansprüche stellen und die auch im Interesse der Sicherung des sauer verdienten Lohnes der Bau-

arbeiter zu begrüßen sind. Außerdem wirkt auch der Ballankrieg auf das gesamte europäische Wirtschaftsleben in mehr oder weniger fühlbarem Maße zurück, für die eine Industrie in belebendem, für die andere in störendem Sinne.

Jedenfalls erscheint es zeitgemäß, Umschau über den gegenwärtigen Stand der Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz zu halten. Und da sei zunächst konstatiert, daß nur 3 von 25 Kantonen Gesetze über die Arbeitslosenfürsorge besitzen, und zwar sind es die Kantone St. Gallen, Genf und Basel-Stadt. Das St. Galler Gesetz ist das älteste, aber es stand nach dem Mißerfolg der kommunalen Arbeitslosenversicherung der Stadt Sankt Gallen jahrelang nur auf dem Papier. Erst in den letzten Jahren ist es wieder zu neuem Leben erwacht, indem der Kanton Arbeitslosenunterstützung nach dem Genfer System entrichtete. Zu diesem Zwecke war in das Budget für 1911 ein Posten von 3000 Fr. aufgenommen worden, von denen indes nur 1165 Fr. an 6 Verbände einschließlich des Hilfsfonds der Stickerindustrie ausgerichtet wurden. Die staatliche Subvention macht 35 Proz. der von Arbeiterverbänden selbst ausbezahlten Arbeitslosenunterstützung von 3431,15 Fr. aus.

Es sei hier gleich eingeflochten, daß der Hilfsfonds der Stickerindustrie im Jahre 1911 8281,25 Fr. an die drei in Betracht kommenden Verbände verteilte, was 54 Proz. der von diesen ausbezahlten 15 273,70 Fr. Arbeitslosenunterstützung ausmacht. Das Vermögen des Hilfsfonds der Stickerindustrie belief sich Ende 1911 auf 138 043,60 Frank.

Der Kanton Genf hat im Jahre 1911 für die Subventionierung der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften 1953,30 Fr. an 10 Organisationen ausgerichtet, gegen 2343,35 Fr. im Jahre 1910 an 8 Organisationen. Bekanntlich entrichtet der Kanton Genf nach dem Genfer System 60 Proz. der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung an die Gewerkschaften. Die geringere Ausgabe des Staates in 1911 ist wohl auf die gegenüber 1910 gebesserte Konjunktur zurückzuführen.

Basel-Stadt hat die Arbeitslosenfürsorge nach dem gemischten System geregelt. Der Kanton betreibt eine staatliche Arbeitslosenversicherung und subventioniert auch die gewerkschaftliche und eventuelle anderweitige private Arbeitslosenkassen. Die staatliche Arbeitslosenversicherung zählte im Jahre 1910 503, 1911 im Maximum 961 Mitglieder am Schlusse des Berichtsjahres 865. Bemerkenswert ist, daß von den 961 Mitgliedern nicht weniger als 631 oder 65,7 Proz. Bauarbeiter waren, die eben wegen ihrer regelmäßigen Saisonarbeitslosigkeit im Winter die Arbeitslosenversicherung am dringendsten benötigen. Daß sie sich in so großer Zahl angeschlössen haben, stellt trotzdem ihrer Einsicht und sozialen Energie ein gutes Zeugnis aus. Der Bericht gibt der Hoffnung Ausdruck, „daß allmählich auch in den Kreisen der Arbeiterschaft, wo man der Gefahr der Arbeitslosigkeit noch gleichgültig gegenübersteht oder wo man sich noch auf Armenpflege und andere Unterstützungen verläßt, das Verständnis für unsere auf das Fundament der Selbsthilfe, der Solidarität und der staatlichen Mithilfe aufgebaute Arbeitslosenversicherung erwache“. Im Berichtsjahre wurden auf Antrag der Generalversammlung der Arbeitslosenkasse von der Regierung sämtliche Unterstützungsansätze um je 80 Cts. pro Tag erhöht, für die Ledigen auf 1,80 Fr., 2 Fr. und 2,20 Fr., für die

Verheirateten auf 2,40 Fr., 2,60 Fr. und 2,80 Fr., je nach der Lohnklasse. Arbeitslos waren im Jahre 1911 341 Mitglieder (eigentlich 372, von denen aber 31 nicht unterstützungsberchtig waren) an 8374 Tagen, wofür sie 15 071,45 Fr. Tagelöhner erhielten. Für die gesamten 9646 arbeitslosen Tage der unterstützten und nicht unterstützten Mitglieder wird ein Lohnausfall von 48 232,50 Fr. berechnet, wovon durch die geleistete Unterstützung nur ein schwaches Drittel gedeckt wurde und deshalb der Bericht ganz richtig dazu bemerkt, daß es „ohne empfindliche Einschränkung, ja in den wenigsten Fällen ohne bittere Tage der Entbehrung und der Not auch bei unsern Versicherten nicht abgegangen ist. Aber die Zugehörigkeit zu unserer Klasse bewahrte sie doch davor, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu fallen oder eine allzu große Schuldenlast sich aufladen zu müssen“.

Erwähnen möchten wir auch noch aus dem Berichte die Mitteilung, daß auf Antrag der Verwaltungskommission der staatlichen Arbeitslosenkasse die Regierung den Tagelohn für Ledige von 3 Fr. auf 3,50 Fr. und für Verheiratete auf 4,20 Fr. bei den sogenannten Notstandsarbeiten erhöhte. Der letztere Satz soll sodann auf 4,50 Fr. erhöht werden.

Kritik übt der Bericht an dem Mangel der rechtzeitigen Vorbereitung vorhandener öffentlicher Arbeiten durch die Departements, und es wird der dringende Wunsch geäußert, künftighin der rechtzeitigen Vorbereitung von Arbeitsgelegenheit erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

An die Arbeitslosenkasse leistete der Kanton einen Beitrag von 9060 Fr., die Mitgliederbeiträge ergaben die Summe von 6721,40 Fr. Freiwillige Gaben wurden im Betrage von 952,75 Fr. einschließlich des Salbos von 524,40 Fr. von 1910 gespendet, wovon allein 200 Fr. auf den Konsumverein entfallen.

Ueber die Unterstützung der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften enthält der Bericht keinerlei Mitteilungen.

Der Kanton Zürich verausgabte im Jahre 1911 2700 Fr. für die Arbeitslosenfürsorge, wovon die Stadt Zürich 2000 Fr., der Typographenbund 350 Fr., der Lithographenbund 150 Fr. und der Textilarbeiterverband 200 Fr. erhielten.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. leistet ebenfalls 1000 Fr. jährlich an Beiträgen zur Arbeitslosenfürsorge von Organisationen.

Von den kommunalen Arbeitslosenfürsorgeeinrichtungen ist die städtische Arbeitslosenversicherung in Bern wohl eine der ältesten, da sie schon im Jahre 1893 gegründet wurde. Im Jahre 1911 zählte sie 675 Mitglieder, von denen im Winter 1911/12 347 arbeitslos waren, die mit 17 388,25 Fr. unterstützt wurden. Verheiratete Berufsarbeiter erhalten eine tägliche Unterstützung von 3 Fr., ledige von 2 Fr.; ungelernete Verheiratete 2,50 Fr., Ledige 1,50 Fr. Die Einnahme aus den Mitgliederbeiträgen belief sich auf 9447,70 Fr., der Beitrag der Gemeinde wie seit Jahren auf 12 000 Fr. Das Vermögen der Kasse ist um 6082 Fr. auf 48 909,65 Fr. gestiegen. Die organisierte Arbeiterschaft in Bern verlangt die Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung durch die Gemeinde.

Das gleiche Verlangen stellt die organisierte Arbeiterschaft auch in Zürich, wo die städtische Arbeitslosenunterstützung ihrer Form nach sehr den Geschmack von Armenunterstützung besitzt und daher

zeitgemäß reorganisiert werden sollte. Für Erwachsene ist eine Unterstützungsquote von 80 Rappen und für Kinder eine solche von 40 Rappen festgesetzt. Die Barunterstützung wird durch Übernahme von Mietzinsen, Beschaffung von Schuhen und dergleichen gewährleistet. Für ein und denselben Gesuchsteller sollen in der Regel nur zwei Mietzinse bezahlt werden. In bezug auf die Unterstützung solcher Arbeiter, die freiwillig aus der Arbeit austreten, stellte sich die Kommission prinzipiell auf den Standpunkt, daß solche Unterstützungsansprüche abgewiesen werden sollen. Immerhin sollen in solchen Fällen die Ursachen des freiwilligen Austrittes genau untersucht und dann je nach dem bezüglichen Ergebnis der Entscheidung getroffen werden. Die Kommission bezw. die Stadt unterstützte im Winter 1911/12 338 Arbeitslose mit einem durchschnittlichen Unterstützungsbetrag von 107 Fr., insgesamt mit 32 000 Fr., wovon 19 000 Fr. auf Schweizer und 13 000 Fr. auf Ausländer entfielen. Von den gewerblichen Berufen stellten die Bauarbeiter den größten Anteil.

Die Stadt Winterthur verausgabte im Winter 1911/12 für die Arbeitslosenfürsorge 744 Fr.

Auch eine Anzahl anderer Gemeinden, so z. B. St. Gallen, ist in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, eine geregelte Arbeitslosenfürsorge durch Beschaffung von Notstandsarbeiten und Gewährung von Barunterstützung ohne Almosencharakter zu organisieren. Im Kanton Bern beschließt man sich seit längerer Zeit mit der Arbeitslosenversicherung der Ehrenarbeiter, wozu der Anfang mit der Veranstaltung einer Lotterie gemacht wurde! Im Kanton Neuenburg liegt gegenwärtig ein Gesetzentwurf vor für die Einführung der Arbeitslosenversicherung der Ehrenarbeiter und Feinmechaniker.

Auf die Naturalverpflegung, Arbeiterkolonien, Schreibstuben in Städten usw. soll hier nicht näher eingegangen werden.

Am leistungsfähigsten ist immer noch die gewerkschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter. Die 21 dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände verausgabten im Jahre 1911 für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 115 192 Fr. mehr als alle Gemeinden und Kantone in der ganzen Schweiz zusammen.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wann wird endlich der Bund mit seinem 100-Millionenbudget 100 000 Fr. oder auch nur 50 000 Fr. übrig haben für die Arbeitslosenfürsorge? Frankreich, England, Dänemark, Schweden und Norwegen sind bereits seit langem mit gutem Beispiel der Schweiz vorangegangen. Wann endlich wird diesen meist monarchischen Ländern der demokratische Volksstaat nachfolgen? Die sozialdemokratische Fraktion im Nationalrat wird diese Frage wieder einmal ansprechen und nicht ruhen, bis etwas erreicht ist.

B.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die soziale Statistik der Privatangestellten.

Das kaiserliche Statistische Amt führt Statistiken über die Stellenvermittlung und über die Stellenlosigkeit in den Verbänden der Handlungsgesellen, Techniker und Bureauangestellten. An der Stellenvermittlungstatistik sind außerdem einige Schulen, die sich mit der Stellenvermittlung befassen,

und ein paritätischer Stellennachweis beteiligt. Die beiden Statistiken sind bisher voneinander getrennt geführt worden.

Die Statistik über die Stellenlosigkeit — nur von dieser ist im nachstehenden die Rede — wurde bis Mitte des vorigen Jahres so geführt, daß die Verhältnisse der einzelnen Verbände gesondert angegeben wurden. Auf Wunsch des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hatte das Statistische Amt im Laufe des Jahres 1911 mit dieser Art der Statistik gebrochen und nicht mehr über die einzelnen Organisationen, sondern nur getrennt nach drei Gruppen: a) kaufmännische Verbände, b) Bureauangestelltenverbände, c) technische Verbände berichtet, wobei aber zwischen männlichen und weiblichen Angehörigen geschieden wurde. Solange das Amt über die einzelnen Organisationen berichtet hatte, gewährte die Statistik einen Einblick in die Stellenlosigkeit der Privatangestellten in den Branchen des Handels und der Industrie. Bis dahin gab die Statistik auch in geographischer Hinsicht Aufschlüsse, allerdings in sehr beschränktem Umfange.

Durch die Aenderung war ein Zustand herbeigeführt worden, von dem das Statistische Amt selbst sagen mußte, daß es sich „den Gründen, die für die Wiederaufnahme der früheren Berichterstattung sprechen, nicht verschließen“ könne. Es erklärte sich „unter gewissen Voraussetzungen hierzu bereit“. Das Amt hatte zu einer Aussprache Vertreter der beteiligten Angestelltenverbände zum 12. Dezember 1912 eingeladen. In dieser Beratung wurde der Vorschlag gemacht, daß die in der Statistik über die Stellenlosigkeit verlangten Angaben, wieviel Mitglieder in den einzelnen Monaten des jeweiligen Vierteljahres bei der Stellenvermittlung des betreffenden Vereins als stellenlos gemeldet werden, künftig nicht mehr gemacht werden sollen. Man will sich darauf beschränken, festzustellen, wieviel Stellenlose am letzten Tage des Quartals dort gemeldet sind. Für diesen Preis, daß die Zahl aller im Laufe eines Vierteljahres tatsächlich stellenlos werdenden Handlungsgehilfen nicht mehr angegeben wird, soll die Statistik wieder getrennt nach den einzelnen Organisationen geführt werden. Da man weiß, wie der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband Statistiken zu führen pflegt, so kann man gewiß sein, daß durch die neue Methode die Stellenlosigkeit der Handlungsgehilfen zu einem guten Teile auf dem Papier abgeschafft sein wird. Denn wer zum Beispiel am 1. April eine neue Stellung antritt, der wird wohl von jenem Verband am 31. März nicht mehr als stellenlos benannt werden, und wenn er auch zwei Monate lang keine Arbeit gehabt hätte.

Viel merkwürdiger noch als dieser Umstand ist folgende Tatsache: Das Statistische Amt will nicht eine Statistik darüber führen, wieviel Mitglieder der einzelnen Verbände stellenlos sind, sondern es stellt fest, wieviel von den unterstützungsberechtigten Mitgliedern stellenlos sind. Dafür hat natürlich die Öffentlichkeit viel weniger Interesse, als für die Frage, wieviel Mitglieder überhaupt stellenlos sind, zumal ja die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung bei den einzelnen Verbänden sehr verschieden sind. Auf meinen namens des Centralverbandes der Handlungsgehilfen gemachten diesbezüglichen Hinweis, der durch die Vertreter des Verbandes der Bureauangestellten, des Verbandes der Kunstgewerbezeichner,

des Bundes der technisch-industriellen Beamten und des Deutschen Technikerverbandes rednerisch unterstützt wurde (auch der Vertreter der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen war für uns), wollte der den Vorsitz führende Direktor aus dem Statistischen Amte eine Abstimmung darüber vornehmen, inwieweit die Anwesenden der Meinung seien, daß die Gesamtzahl der Stellenlosen erfasst werden solle, gleichviel ob bezugsberechtigt oder nicht. Dagegen erhoben insbesondere die Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Deutschen Wertmeisterverbandes heftigen Widerspruch, was den Herrn Direktor derart irritierte, daß er seine Absicht, eine Abstimmung vorzunehmen, fallen ließ. Selbst auf ausdrückliche Bitte, diese Abstimmung doch vorzunehmen, war er dazu nicht zu bewegen. Der Herr Direktor bezeichnete es kurzerhand als die Ansicht der Mehrheit der Anwesenden, daß nur festgestellt werden soll, wieviel von den Bezugsberechtigten stellenlos sind. Die Richtigkeit dieser Annahme darf aber bezweifelt werden, da sich eine ganze Reihe der Anwesenden überhaupt nicht geäußert hatte. Der Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hat seine Stellungnahme in diesem Punkte damit begründet, daß es ganz unmöglich sei, festzustellen, wieviel Mitglieber in den einzelnen Verbänden überhaupt stellenlos seien; der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband habe keine Mittel und Wege, dies festzustellen.

Danach wurde noch eine Reihe von Fragen erörtert, die zwar für die Statistik an und für sich nicht unwichtig, aber für die Öffentlichkeit weniger von Interesse sind. Aus der Weise, wie die grundsätzlichen Fragen erörtert worden waren, geht hervor, daß die nichtgewerkschaftlichen Handlungsgehilfenverbände, die an der Statistik beteiligt sind, sich daran nicht deswegen beteiligen, um die sozialen Zustände der Öffentlichkeit ungeschminkt mitzuteilen, sondern ihre Beteiligung so einzurichten, daß man die dadurch gewonnenen Angaben nach Möglichkeit den indifferenten Angestellten gegenüber zu Agitationszwecken benutzen kann. Charakteristisch hierfür war die Tatsache, daß einer der Anwesenden (soviel ich mich erinnern, war es der Vertreter des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen) den Vorschlag machte, in der Statistik nicht mehr anzugeben, wieviel Prinzipale unter den Mitgliedern der einzelnen Vereine sind. Mit der Durchführung eines solchen Planes, der selbst den übrigen Anwesenden zu toll erschien, würde man den Prozentsatz der arbeitslosen Angestellten im Handumdrehen beträchtlich herabgemindert haben, da ja dann die Prinzipale in der Statistik als in Stellung befindliche Angestellte mitgezählt würden.

Befremden muß die Haltung des Statistischen Amtes, das im allgemeinen den Verschleierungs- und Veruschungsversuchen nachgibt, statt darauf zu dringen, daß die tatsächlichen Verhältnisse ungefärbt zum Ausdruck gelangen. Die Art, wie die Statistik in der letzten Zeit geführt wurde, und vor allem künftig geführt werden soll, gibt Anlaß, jedem zu raten, der sich mit der sozialen Frage der Privatangestellten befaßt, nicht etwa die vom kaiserlichen Statistischen Amte im Reichsarbeitsblatt geführten Statistiken zu benutzen. Paul Lange.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Nach dem vorläufigen Jahresabluß des Bäckerverbandes betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 30 061 gegen 26 468 am Jahresabluß 1911. Die Zahl der männlichen Mitglieder stieg von 22 222 auf 25 152, die der weiblichen von 4246 auf 4909. Die Gesamtzunahme beträgt demnach 3593. Die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt belief sich auf 28 525.

Die 20. Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes ist auf den 27. April nach Hannover einberufen worden. Neben den üblichen Beratungsgegenständen enthält die Tagesordnung folgende Punkte: Die Massenunglücke im Bergbau, Referent Heinrich Köppler; Konzentration, Syndikatspolitik und Verstaatlichungsfrage im Bergbau, Referent Otto Hue.

Aus Anlaß seines 50jährigen Jubiläums hat der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ eine Festnummer herausgegeben, die reich ausgestattet ist und einen recht lehrreichen Inhalt bietet. Die Nummer enthält Beiträge von Döblin, Schäffer, Helmholz und Krahl. Döblin bespricht die Aufgaben und die Ergebnisse der Tätigkeit des „Korrespondent“ und stellt fest, daß das Blatt trotz aller Schwierigkeiten mit eiserner Konsequenz den als richtig erkannten Weg verfolgt habe. Wie bisher wird auch für die Folge der „Korrespondent“ „der getreue Wächter des sozialen Fortschritts im Buchdruckergewerbe sein, wie ihm auch die hohe Aufgabe gestellt ist, in dieser Zeit technischer Ummwälzungen seinen Lesern ein guter Berater zu sein und die für die Gehilfenschaft zu ziehenden Nutzenwendungen hervorzubehben“.

Die achte ordentliche Generalversammlung des Verbandes der deutschen Buchdrucker wird vom Vorstand auf den 16. Juni nach Danzig einberufen.

Unter der Rubrik „Gesellschaftsreisen nach Helgoland“ veröffentlicht die Hamburger Ortsverwaltung in der „Metallarbeiterzeitung“ eine Warnung, die auch die Verwaltungen anderer Gewerkschaften interessieren dürfte. Die Warnung lautet:

„Von einigen Hundreisebureaus in Hamburg sind den größeren Verwaltungsstellen, auch Gewerkschaftskartellen, Prospekte für eine Helgolanderreise zugestellt worden. Wir ersuchen die Verwaltungen und die Gewerkschaftskartelle, die sich mit dem Gedanken tragen, eine derartige Reise zu unternehmen, erst bei der Hamburger Ortsverwaltung anzufragen, um Enttäuschungen vorzubeugen.“

Die 13. Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer wird vom Vorstand auf den 18. Mai nach Hamburg einberufen. Die Generalversammlung wird sich u. a. mit der Verschmelzungsfrage beschäftigen. Der Vorstand hat mit dem Vorstande des Holzarbeiterverbandes Uebertrittsbedingungen vereinbart, die folgende Bestimmungen enthalten:

„1. Den in corpore übertretenden Mitgliedern des Schiffszimmererverbandes wird ihre seitherige Mitgliedschaft voll angerechnet, es werden ihnen also dieselben Rechte zuerkannt, wie sie die Mitglieder des eigenen Verbandes bei gleicher Mitgliedschaftsdauer haben.

2. Mit dem Uebertritt zum Holzarbeiterverband wird

das etwaige Vermögen des Schiffszimmererverbandes in das Eigentum des Holzarbeiterverbandes überführt.

3. Die Zahlstellen des Schiffszimmererverbandes haben sich gleichfalls mit denen des Holzarbeiterverbandes zu verschmelzen. (Die Bestände der Lokalkassen des Schiffszimmererverbandes gehen in das Eigentum der am Orte befindlichen Zahlstellen des Holzarbeiterverbandes über.) Die Schiffszimmerer können aber, wo sie in einigermaßen nennenswerter Zahl vorhanden sind, ihre Branchenangelegenheiten unter einer eigenen Sektionsleitung regeln.

4. Für die Schiffszimmerer wird eine Generalkommission geschaffen. Für die Generalkommission und Sektionen gelten die Bestimmungen des Handbuchs für Funktionäre des Holzarbeiterverbandes Seite 2, 3 und 4.

5. Vom Tage des Uebertritts an übernimmt der Holzarbeiterverband die Zahlung des Ruhegehalts von 1500 Mk. pro Jahr an den früheren Vorfigenden des Schiffszimmererverbandes Kollegen W. Müller.

6. Die drei besoldeten Angestellten des Schiffszimmererverbandes werden beim Uebertritt gleichfalls als Angestellte übernommen. Ueber die fernere Verwendung der in Frage kommenden soll soweit als möglich eine Verständigung herbeigeführt werden, das Recht der endgültigen Entscheidung hierüber muß jedoch dem Vorstand des Holzarbeiterverbandes zustehen.“

Die Verschmelzungsfrage hatte bereits den Berliner Verbandstag eingehend beschäftigt. Anhänger der Verschmelzung sind hauptsächlich die auf den großen Seeschiffswerften beschäftigten Verbandsmitglieder, deren wirtschaftliche Berufsinteressen ihnen den Anschluß an einen der Industrieverbände nahelegen. Wie wir bereits in voriger Nummer mitteilten, ist eine Verständigung zwischen den Verbänden der Holzarbeiter und Metallarbeiter erfolgt für den Fall, daß die Schiffszimmerer auf ihrem kommenden Verbandstage den Anschluß an den Holzarbeiterverband beschließen sollten. Der Verbandsvorstand der Schiffszimmerer hält nur eine Verschmelzung mit den Holzarbeitern für zweckmäßig, da die große Mehrheit der Verbandsmitglieder in Holz arbeiten.

Eine internationale Gewerkschafts-Korrespondenz

gibt ab 1. Januar dieses Jahres das internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landescentralen heraus. Die Korrespondenz erscheint bis auf weiteres in englischer und deutscher Sprache, eine französische Ausgabe ist für später in Aussicht genommen. Es sollen nach Möglichkeit in jeder Ausgabe der Korrespondenz eine kurze allgemeine Uebersicht über alle die Gewerkschaften interessierenden Vorgänge in allen Ländern gegeben sowie in ausführlicher Form die wichtigsten Vorgänge und Fragen der Bewegung besprochen werden.

Die Herausgabe dieser Korrespondenz ist sehr zu begrüßen. Sie wird dazu beitragen, Kenntnis der internationalen Gewerkschaftsbewegung in allen Ländern zu verbreiten und das internationale Zusammenwirken der Arbeiter zu fördern.

Kongresse.

Vom Parteitag der preussischen Sozialdemokratie.

In den Tagen vom 6. bis 8. Januar fand im Berliner Gewerkschaftshause der Parteitag der Sozialdemokratie Preußens statt. Die Präsenzliste weist 256 Vertreter auf. Von der englischen Labour-Party war W. Sanders als Gast erschienen.

Nach einer Eröffnungsrede, die der politischen Lage im Aeußeren und Innern gedachte, und einer Begrüßungsansprache des englischen Gastes erstattete E. Ernst den Bericht des geschäftsführenden Ausschusses, den vor allem die preussische Wahlrechtsfrage beschäftigte. Von Interesse daraus ist besonders, daß es der Ausschuss bisher nicht für opportun hielt, das Mittel des politischen Massenstreiks zur Erzwingung der Wahlrechtsreform zur Anwendung zu bringen. Trotzdem werde dem arbeitenden Volke kein anderes Mittel übrig bleiben, wenn es auch weiter von jeder Mitbestimmung ausgeschlossen bleibe.

Dem Bericht der Landtagsfraktion, den der Abg. Ströbel erstattete, ist zu entnehmen, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Vertreter der Arbeiterklasse in jeder Weise mundtot und einflußlos zu machen suche und selbst die unerquicklichen Zusammenstöße und Värmiszenen verschuldet habe, die die Öffentlichkeit aufregten. In sachlicher Hinsicht verwies der Redner auf den gedruckten Fraktionsbericht, der eine Fülle von drastisch wirkendem Material zur Beleuchtung der Arbeit des preussischen Parlaments bietet. Eine Diskussion knüpfte sich an diesen Bericht nicht und so nahm der Parteitag ein fast zweistündiges Referat des Genossen W. Schmidt, des Vorsitzenden des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter, über die Landarbeiterfrage in Preußen entgegen.

Der Referent gab zunächst einige statistische Ueberblicke über die preussische landwirtschaftliche Bevölkerung- und Einkommensverhältnisse, erörterte die Arbeitszeit und Sonntagsruhe, die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse, um dann eingehend bei den Dienstverträgen mit Deputatlöhnen zu verweilen, die, vereint mit den Gefindeordnungen, ein wahres Hörigkeitsverhältnis der Landarbeiter begründen. Ergänzt wird dieser Druck durch das Wirken der Feldarbeiterzentrale, die für ausländische Wanderarbeiter den Legitimationskartenzwang durchgeführt hat und Hand in Hand mit den Staatsbehörden eine förmliche Ausweisungspraxis gegenüber vertragsbrüchigen Arbeitern organisiert. Das Recht der körperlichen Züchtigung ist dem Dienstherrn zwar durch das Bürgerliche Gesetzbuch entzogen, trotzdem wird es noch immer ausgeübt, da es keine Strafbestimmungen dagegen gibt. Trotz aller Widerstände der Arbeitgeber und Behörden zeige die Organisation der Landarbeiter ganz erfreuliche Fortschritte und auch die politische Agitation trage bereits gute Früchte. Am Schlusse seiner Ausführungen schilderte der Redner das Verhalten des preussischen Staates als Arbeitgeber der Wald- und Forstarbeiter. — Die Debatte wurde sehr lebhaft geführt und brachte noch viele Einzelheiten aus dem Leben der Landarbeiter. Besonders schilderte Genossin L. Zieh die Schutzlosigkeit der Arbeiterinnen und Kinder auf dem Lande. Die Resolution des Referenten wurde in folgendem Wortlaut angenommen:

Die Landarbeiter sind die ausgebeuteten und unterdrücktesten Proletarier Preußens. Durch Gefindeordnungen, das Ausnahmengesetz von 1854 und zahlreiche Polizeiverordnungen geknebelt, durch Gewährung von Wohnung und Naturalien als überwiegenden Teil des Arbeitseinkommens in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber gebracht, ist der preussische Landarbeiter mit Frau und Kind der zügellosen Ausbeutung durch die Junker und Großbauern preisgegeben. Die reaktionären preussischen Gesetze und Verwaltungspraktiken schließen ihn von der Mitbestimmung in der

Verwaltung des Gutsbezirks und der Landgemeinde völlig aus und stempeln ihn auch gesellschaftlich zu einem Menschen niederen Rechts, zu einem Staatsbürger zweiter Klasse.

Diese traurige Lage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist der stärkste Ansporn zu der durch die industrielle Entwicklung und den sonach stetig steigenden Arbeiterbedarf der Industrie geförderten Landflucht, die der Landwirtschaft die leistungsfähigsten Arbeitskräfte entzieht und bereits zu einer bedenklichen Entvölkerung der ländlichen Gebiete Ostelbiens geführt hat. Als Ersatz werden jährlich Hunderttausende ausländischer Arbeiter herangezogen, die durch einen ungeheuerlichen Legitimationskartenzwang zu wehrlosen Sklaven der ländlichen Ausbeuter gemacht werden.

Diesen Zuständen, die unser Wirtschaftsleben unheimlich beeinflussen, kann nur erfolgreich entgegengewirkt werden durch die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landarbeiter, der sich indes die Agrarier trotz der vielen Hundert Millionen, die ihnen infolge der Zölle sowie der Grenzsperr- und Liebesgabenpolitik zufließen, mit aller Macht widersetzen. Die Landarbeiter müssen daher, gleich ihren Klassengenossen in der Industrie, selbst sich ein menschenwürdiges Dasein erkämpfen.

Deshalb fordert der preussische Parteitag:

Volle Koalitionsfreiheit für die Landarbeiter.

Beseitigung aller Ausnahmengesetze und Gefindeordnungen und reichsgesetzliche Regelung des Landarbeiterrechts, Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte unter Mitwirkung der Arbeiter als Richter. Wirksame gesetzliche Schutzvorschriften für alle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, insbesondere Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren. Schutz der Jugendlichen. Gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit. Ausreichender Wächnerinnenschutz und Verbot aller Sonntagsarbeiten, die nicht durch die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt erforderlich sind.

In bezug auf die Arbeiterversicherung mindestens Gleichstellung mit den Arbeitern in der Industrie, insbesondere Fortfall der Landtrankentassen und Versicherung auch der ländlichen Arbeiter in Ortskrankentassen.

Auf dem Gebiete des Wohnungswesens Errichtung gesunder Arbeiterwohnungen durch den Staat und die Gemeinden oder durch staatlich unterstützte und kontrollierte Institutionen unter Fortfall aller Maßnahmen, die den Landarbeiter in der freien Verwendung seiner Arbeitskraft beschränken oder ihn wirtschaftlich oder politisch abhängig machen.

Die Beseitigung aller Ungerechtigkeiten, unter denen besonders die Landarbeiterschaft zu leiden hat, ist nur möglich, wenn in Preußen das Dreiklassenwahlrecht beseitigt und das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht eingeführt wird.

Die Parteigenossen werden aufgefordert, jede Gelegenheit, besonders die bevorstehenden Landtagswahlen, zu benutzen, um die Landbevölkerung über den Sozialismus aufzuklären und sie auf die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen hinzuweisen.

Den Mittelpunkt des Parteitages bildete ein Referat des Landtagsabgeordneten P. Hirsch über die bevorstehenden Landtagswahlen und den Wahlrechtskampf in Preußen. Eine von der preussischen Landeskommission vorgelegte Resolution verlangt für die Urwahlen die Wahl sozialdemokratischer Wahlmänner überall da, wo es gelingt, solche aufzustellen; wo solche nicht aufgestellt werden können, können die Genossen für bürgerliche Wahlmänner stimmen, wenn deren Ab-

geordneten Kandidaten spätestens 5 Tage vor den Urwahlen schriftlich zu Händen des sozialdemokratischen Wahlcomités erklären, für den Fall ihrer Wahl in jeder Session im Abgeordnetenhaus die Uebertragung des Reichstagswahlrechtes auf Preußen sowie eine Neuerteilung der Wahlkreise auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung zu beantragen oder für solche von anderer Seite gestellten Anträge zu stimmen. Bei Stichwahlen zwischen bürgerlichen Wahlmännern sollen sie in Wahlkreisen, in denen nur ein Abgeordneter zu wählen ist, bürgerliche Wahlmänner nur unter den vorgenannten Bedingungen, in Wahlkreisen mit mehreren Abgeordneten nur Wahlmänner solcher Parteien unterstützen, deren Wahlcomité sich verpflichtet, der Sozialdemokratie ein Mandat abzutreten und deren Wahlmann vor der Wahl eine schriftliche Erklärung abgibt, daß er bereit und unabhängig genug ist, bei den Abgeordnetenwahlen einen sozialdemokratischen Kandidaten zu wählen. Bei Nichterfüllung ist Wahlenthaltung zu üben. — Bei den Abgeordnetenwahlen sollen die sozialdemokratischen Wahlmänner in der Regel für die sozialdemokratischen Kandidaten stimmen. In Wahlkreisen mit mehreren Abgeordneten hat die Partei die Abtretung eines Mandats zu fordern. Wird diese Forderung bewilligt, so stimmen die sozialdemokratischen Wahlmänner schon im ersten Wahlgange außer für einen sozialdemokratischen Kandidaten für die Kandidaten der betreffenden bürgerlichen Parteien. Bei Nichtbewilligung stimmen sie nur für ihre Kandidaten und üben bei Stichwahl Stimmenthaltung. Mit Genehmigung der Landeskommission können sie schon im ersten Wahlgange für bürgerliche Kandidaten stimmen, falls als Gegenleistung bürgerliche Wahlmänner in bestimmten anderen Wahlkreisen schon im ersten Wahlgange für sozialdemokratische Kandidaten stimmen. Bei Stichwahlen zwischen bürgerlichen Kandidaten dürfen sie mit Genehmigung des geschäftsführenden Ausschusses unter den für die Urwahlen festgesetzten Bedingungen für einen bürgerlichen Kandidaten stimmen.

Gegenüber diesen Vorschlägen lagen eine Reihe von Anträgen vor, die die Bedingungen, unter denen die Genossen für bürgerliche Wahlmänner bzw. Kandidaten stimmen können, teils verschärfen, teils abschwächen wollten. Die Debatte war eine sehr ausgedehnte und sachliche und hatte das Ergebnis, daß die meisten dieser Anträge zurückgezogen wurden, da die vorgeschlagene Resolution der Landeskommission für die meisten der von den Antragstellern vorgesehenen Situationen ausreichte. Die letztere Resolution fand dann einstimmige Annahme.

Ein Vortrag über die sozialpolitische Wirksamkeit des preußischen Landtags wurde von der Tagesordnung abgesetzt, soll aber in erweitertem Umfange als Broschüre herausgegeben werden. Ein Antrag, der die Polen- und Dänenpolitik der preußischen Regierung verurteilt, wurde angenommen.

Nach einem trefflichen Schlusswort des Vorsitzenden Ernst wurde der Preußentag der Sozialdemokratie geschlossen.

Der achte internationale Hutarbeiterkongreß.

Mailand, 15.—19. September 1912.*)

Der Kongreß und das zehnjährige Stiftungsfest des italienischen Hutarbeiterverbandes wurden ein-

*) Anm. der Redaktion: Dieser Bericht wurde bereits im Oktober 1912 geschrieben, ist aber versehentlich in andere Hände gelangt und uns erst jetzt übermittelt worden.

geleitet durch einen großen Festzug in Monza, dem Hauptort der italienischen Hutindustrie und dem Sitze des italienischen Verbandes. Die Demonstration war eine Kundgebung für die nationale und internationale Organisation der Arbeiter und gegen den Krieg. Der Kongreß tagte im Volkshause der Nachbarstadt Mailand. Auf dem Kongresse waren vertreten die Hutarbeiter und Arbeiterinnen in Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark und der Schweiz. Der englische Verband hat wegen einer Lohnbewegung in letzter Minute von der Entsendung eines Vertreters Abstand genommen. Die portugiesischen und spanischen Hutarbeiter sind durch den internationalen Sekretär, die russischen Hutarbeiter durch einen deutschen Delegierten vertreten.

Bei Aufnahme seiner Arbeiten wurde der Kongreß von den Vorsitzenden der Mailänder Gewerkschaften und des Deutschen Arbeiter-Bildungsvereins begrüßt. Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm der Kongreß auf Antrag der französischen und des belgischen Delegierten eine Resolution gegen den Krieg an. Dem Parteitage in Chemnitz, dem französischen Gewerkschaftskongreß in Havre und den ungarischen Arbeitern übermittelte der Kongreß telegraphisch seine Grüße und Sympathien. Aus dem gedruckt vorliegenden Berichte des internationalen Sekretariates ist hervorzuheben: Die Gründung resp. die Ausbreitung der Hutarbeiterorganisationen ist vom internationalen Sekretariat angeregt und gefördert worden in Portugal, Spanien, Holland und Belgien.

Die Entwicklung der Bundesorganisationen seit 1909, die eine Frucht der Agitation in jedem Lande ist, wird durch folgende Zahlen illustriert:

Land	Mitglieder	
	1911	1908
Belgien	1000	800
Dänemark	250	130
Deutschland	10213	7206
England	4055	3767
Finnland	88	69
Frankreich	5529	2700
Italien	5136	5504
Norwegen	87	82
Oesterreich	3370	2391
Portugal	402	—
Rußland	177	—
Schweiz	261	260
Schweden	154	217
Ungarn	276	230
	80948	22856

Von Spanien, das sich gleich Portugal erst in diesem Jahre dem internationalen Bunde angeschlossen hat, liegen nähere Angaben nicht vor. In der Berichtszeit (1909—1911) hatte das internationale Sekretariat eine Einnahme an Beiträgen (pro 100 Mitglieder im Jahre 15 Frank), Zinsen und dergleichen von 10 667 Mk. Die Ausgabe beziffert sich auf 7232 Mk. Das seit 1910 zweimonatlich erscheinende Bulletin, gedruckt in englischer, deutscher, französischer und italienischer Sprache, verursachte eine Ausgabe von 2400 Mk. oder pro Nummer 200 Mk. Weiter sind in der Ausgabe enthalten 857 Mk. Agitationszuschüsse und 500 Mk. für den Generalstreik in Schweden. Am 30. Juni 1912 besaß die Sekreta-

Arbeitslosigkeit in Großbritannien, die er hauptsächlich darauf zurückführt, daß nun nicht mehr wie ehemals ein Mann Arbeit für zwei Männer leistet; den geringen wirtschaftlichen Erfolgen der britischen Gewerkschaften; dem großen Bergarbeiterstreik Anfangs 1912, von dem er sagte: „Hier wie überall gebe ich frank und frei zu, daß ich nicht glaube, der Streik habe in irgendeiner Weise die Bergwerksbesitzer geschädigt; der meiste Schaden traf unsere eigene Klasse, die Arbeiterschaft“. Die Misserfolge im wirtschaftlichen Interessenkampf brachten die britischen Arbeiter zur Überzeugung, daß alle Industrien von der Regierung im Interesse des ganzen Volkes betrieben werden sollten. Die Opposition, die der Staatssozialismus in britischen Gewerkschaftskreisen bis vor einigen Jahren noch fand, ist ganz verschwunden. Die Löhne sind in Großbritannien seit vielen Jahren unverändert geblieben und ein Fünftel der Bevölkerung ist beständig an der Grenze des Verhungerns. Die Einkünfte der Kapitalisten sind dagegen sprunghaft gestiegen. Der Medner konnte für Großbritannien das nicht bestätigen, was Gompers in einer Ansprache bezüglich Amerikas sagte, nämlich daß den Arbeitern ein steigender Anteil an den von ihnen geschaffenen Werten zufällt.

Der zweite britische Delegierte, der Handlungsgeschäftsführer J. A. Seddon, sprach vornehmlich über die Arbeiterschutzeschgebung und die Erfolge der Arbeiterpartei in seinem Heimatlande.

Von den drei geistlichen Mednern zeichnete sich der katholische Vater Dieß durch seine Ausfälle gegen den Materialismus der modernen Arbeiter aus. Dem Herrn mißfällt es sehr, daß die Arbeiter nicht mehr Knechte sein wollen und — wie Lucifer den Dient des Herrn verweigern! Er wandte sich ferner entschieden dagegen, daß Religion Privatsache sein soll und meinte, ohne Religion würde die Welt zur Wüste werden. Darum müsse die Religion die Familien, die Schulen, die Gewerkschaften, die Fabriken, die Parlamente und die Völker durchdringen. Wenn die Arbeiter ausführen könnten, was ihnen einige Leute empfehlen: „Arbeiter aller Länder, vereinigt Euch, Ihr habt nichts zu verlieren wie Eure Ketten, aber eine Welt zu gewinnen“, wenn die Arbeiter abwerfen könnten, was sie als Ketten betrachten, das christliche Erbgut der Vergangenheit, so würde ihnen Christus entgegenreten und sagen: „Was hilft es dem Menschen, wenn er die Welt gewinnt, aber dabei seine Seele einbüßt?“ — Also, nur brav weiter dienen, „wer Knecht ist, muß Knecht bleiben!“ Es wäre höchste Zeit, wenn die Gewerkschaften diesem wohlmeinenden geistlichen Herrn die Türe wiesen.

In seiner Erwiderung auf die Ansprachen der Gegenseitigkeitsdelegierten wandte sich Gompers gegen die Auffassung Emilies und besonders gegen die behauptete Wirkungslosigkeit der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Er fand, daß sich die Lage der arbeitenden Klassen nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa gebessert hat. Besonders auffallend ist das materielle und gesellschaftliche Emporsteigen der Arbeiter in Deutschland; eine wenn auch geringere aber immerhin bemerkenswerte Besserung trat auch in England ein. Die amerikanische Arbeiterbewegung weist fortwährend auf das Unrecht hin, das einem Teil der Volksgenossen zugefügt wird, aber sie beruht nicht auf Glend- und Hungertheorien. Durch die amerikanische Arbeiterbewegung wurden Resultate erzielt; nicht alles, was die Arbeiterschaft fordert und worauf sie besteht, ist erzwungen worden,

aber einige greifbare Ergebnisse sind zu verzeichnen; es wurde ein Fortschritt gemacht, und mit jedem Schritt vorwärts öffnen sich neue Ausblicke. Wer, wie Gompers, selbst den Wandel miterlebt hat, wer sich erinnert, wie die Zustände vor mehreren Jahrzehnten waren, der kann nicht bestreiten, daß die Bahn aufwärts führt. Auf die Angabe Emilies, daß in Großbritannien in den letzten zwanzig Jahren der erzeugte Wert um 24 Millionen Pfund stieg, während die in den letzten zwölf Jahren von den Arbeitern erzielten Lohnerhöhungen nur eine Million Pfund ausmachten*, erwiderte Gompers, daß solche passenden Vergleiche auch in Amerika von Zeit zu Zeit aufstünden; es stellt sich aber immer heraus, daß die Zahlen nicht authentisch, sondern aus der Luft gegriffen sind.

Am fünften Verhandlungstag wurde der Bericht des Schatzmeisters John B. Lennon genehmigt und darauf zur Erledigung von Anträgen übergegangen. Der erste Antrag, der zur Verhandlung im Plenum kam, war echt amerikanisch. Er wollte, daß sich die Delegierten zu den Orts- und Staatskartellen der Gewerkschaften unterziehen lassen müssen, ob sie „an oder um sich mindestens drei Gewerkschaftsmarken aufweisen“ können. Der Antrag wurde vernünftigerweise abgelehnt. Die Amerikaner sollten doch endlich einsehen, daß das Weidmüßeln der Kleidung zur Feststellung des Vorhandenseins der Gewerkschaftsmarken gelinde gesagt unschicklich ist.

Der Vorstand des Arbeiterbundes wurde beauftragt, seine Bemühungen fortzusetzen, um den Porto-Rikanern das amerikanische Bürgerrecht zu sichern. (Porto-Riko ist eine der ehemaligen spanischen Kolonien, welche die Amerikaner als Kriegsbeute einsteckten.) Eine Resolution, die angenommen wurde, fordert die Wiederherstellung der Selbstverwaltung im Bundesdistrikt Kolumbien (der nur die Stadt Washington umfaßt) Gegenwärtig werden die Gesetze für diesen Distrikt vom Bundesparlament erlassen.

Der Antrag, speziell im Staat New York einen gesetzlichen Mindestlohn für weibliche Personen zu fordern, wurde dem Vorstand zur Untersuchung und Berichterstattung auf der nächsten Jahresversammlung überwiesen.

Der Vorstand des Arbeiterbundes soll sich mit den Staatskartellen der Gewerkschaften ins Einvernehmen setzen, um größere Gleichförmigkeit in der Arbeitsgesetzgebung der Einzelstaaten zu erzielen.

Die frühere Erklärung des Arbeiterbundes wurde wiederholt, daß alle Differenzen zwischen den Völkern durch Schiedsgerichte beizulegen sind und daß der universelle Friede der Völker der zivilisierten Welt anzuzureben ist.

Eine sehr rege Debatte entspann sich über den Antrag, daß alle religiösen und antireligiösen Diskussionen als solche auf allen künftigen Tagungen des Arbeiterbundes verboten sind. Opposition gegen diesen vom gewerkschaftlichen Standpunkt selbstverständlichen Vorschlag wurde sowohl von „konservativen“ wie sozialistischen Dele-

* Nach der amtlichen Statistik war das Ergebnis der von 1896 bis 1911 in Großbritannien-Irland von den gewerblichen Arbeitern, mit Ausnahme der Eisenbahner und Seeleute, geführten Lohnbewegungen eine Erhöhung der Jahreslohnsomme um 20 1/2 Millionen Pfund! (404 Millionen Mark!)

riatskasse ein Vermögen von 9939 Mk. Für Streitende und Ausgesperrte gingen ein 12 807 Mk. Dem internationalen Sekretariat erteilte der Kongreß Decharge und stellte dem Sekretär Wehschte ein Vertrauensvotum aus. Der Anregung des internationalen Sekretärs, auf Grund der Annäherung zwischen den nordamerikanischen und europäischen Gewerkschaften erneut Fühlung mit dem Verband der Gutarbeiter in den Unionsstaaten zu suchen, ebenso mit den australischen Hutmachern, stimmte der Kongreß zu. Ferner beauftragte der Kongreß das Sekretariat, Schritte zu tun, daß sich endlich der Verband der englischen Gutarbeiterinnen (3000 Mitglieder), der im engsten Zusammenhange mit dem englischen Gutarbeiterverbande steht, dem internationalen Bunde anschließt. Den portugiesischen Gutarbeitern werden Mittel zum weiteren Ausbau ihres Verbandes bewilligt.

Die Bundesorganisationen haben in jeder Hinsicht Fortschritte und Erfolge zu verzeichnen. Die meisten Tarifverträge haben die romanischen Verbände abgeschlossen. Der belgische Verband, der die Hülsenmacher und Hasenhaarschneider mit umfaßt, mußte die jedenfalls ohne sichere rechnerische und statistische Unterlagen eingeführte Arbeitslosenunterstützung wieder aufgeben. Dafür ist die Krankenunterstützung erhöht worden. Ein Versuch, kleine Differenzen vor dem Kongresse zum Austrag zu bringen, wurde mit der Erklärung zurückgewiesen: Jedes Mitglied hat sich den Statuten und Beschlüssen des Verbandes zu fügen, in dessen Rayon es arbeitet. In Streitfällen haben die betreffenden Verbandsinstanzen zu entscheiden, die die Verhältnisse am besten kennen.

Aus der Statutenberatung ist hervorzuheben: Künftig kann die zwischen den Bundesorganisationen vertraglich geregelte gegenseitige Unterstützung arbeitsloser Mitglieder auch auf kranke Mitglieder ausgedehnt werden. Diese Bestimmung ist fakultativ. Zwecks Gewährleistung einer besseren Kontrolle sollen allgemein Reisescheine eingeführt werden. Die französischen Delegierten versichern, daß durch ihren Kongreß und den Gewerkschaftskongreß in Havre eine Regelung der Reiseunterstützung angebahnt sei. Die Klagen über ungleiche Unterstützung Reisender in Italien sind unbegründet. Es erhalten nur die italienischen Mitglieder höhere Unterstützung, die den neben dem Verbands bestehenden alten Unterstützungsvereinen der Hutmacher angehören. Der Druck des „Bulletin“ in einer skandinavischen Sprache wird der Konsequenzen halber abgelehnt und den nordischen Kollegen empfohlen, ihr Fachblatt besser auszustatten. Die laufende Erhebung eines wöchentlichen Streikbeitrages von 24 Pf. wird abgelehnt. Beschlossen wird die Erhebung von Streikbeiträgen von 1 bis 5 Centimes pro Woche und Mitglied. Bei der Beschlussfassung über den Sitz des internationalen Sekretariats, der alle sechs Jahre in ein anderes Land zu verlegen ist, kam es zu erheblichen Differenzen. Die österreichischen Delegierten beantragten, den Sitz in Deutschland zu lassen und das Statut zu ändern. Die französischen Delegierten widersprachen heftig und zweifelten die Kompetenz des Kongresses zu der Statutenänderung an, weil der Antrag nicht auf der Tagesordnung stehe. Die Mehrheit hielt den Kongreß, der in der Statutenberatung stand, für kompetent und beschloß, den Sitz in Deutschland zu belassen. Die deutschen Vertreter enthielten sich der Abstimmung. Wehschte wird als internationaler Sekretär wiedergewählt. Der nächste Kongreß soll

1915, im Juni, in England (Denton) abgehalten werden.

Eine Beschwerde des separatistischen böhmischen Landesvereins wird unter Hinweis auf frühere Kongreßbeschlüsse, die den Anschluß an die Reichsorganisation empfehlen, durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Eine ebenso angenehme wie seltene Ueberraschung bereiteten den Kongressisten die Inhaber der drei größten Hutfabriken in Monza mit einer Einladung zur Beschäftigung ihrer Betriebe. Die Einladung wurde mit Dank angenommen. Die beschäftigten Hutfabriken stehen auf gleicher Höhe wie die großen Hutfabriken in anderen Ländern. Die Vorurteilslosigkeit der italienischen Unternehmer stricht wohlthuend ab gegen ihre Klassengenossen in diversen anderen Ländern, die es am liebsten sehen, wenn die Polizei internationale Arbeiterkongresse nicht duldet, denen es heute noch unfassbar ist, die Vertreter der Arbeiter anzuerkennen oder gar in höflicher, lebenswürdiger Form zur Beschäftigung ihrer Fabriken einzuladen.

Die 32. Jahresversammlung des Amerikanischen Arbeiterbundes (American Federation of Labor).

II.

Am dritten Verhandlungstag nahm die Frage der Zulassung der Delegierten des Verbandes der Dampf- und Heißwasser-Installateure die meiste Zeit in Anspruch. Dieser Verband ist von der Jahresversammlung zu Atlanta, 1911, aufgefordert worden, sich mit dem größeren Installateurverband, der United Association of Plumbers usw., zu verschmelzen, doch kam er der Aufforderung nicht nach, weshalb er vom Vorstand des Arbeiterbundes ausgeschlossen wurde. Die lange Debatte endete mit der Annahme eines Antrags des Delegierten Campbell, den vorjährigen Beschluß sowie die Aktion des Vorstandes zu bekräftigen und die Delegierten der Dampf- und Heißwasserinstallateure abzuweisen. — Außerdem wurden Anträge verlesen und den vorberatenden Ausschüssen überwiesen.

Am vierten Tage wurde der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegt und debattelos zur Kenntnis genommen. Darauf folgten die Berichte der Delegierten zum britischen und zum kanadischen Gewerkschaftskongreß sowie Ansprachen von Gegenseitigkeitsdelegierten und Gästen. Als Gegenseitigkeitsdelegierte sprachen Robert Emilie und James A. Seddon vom britischen Gewerkschaftskongreß; J. W. Bruce vom kanadischen Gewerkschaftskongreß; E. S. Mac Farland vom „Bundesrat der Kirchen Christi“; P. Diez vom amerikanischen Bund katholischer Vereine und James Bishop Thomas von der kirchlichen Vereinigung zur Förderung der Arbeiterinteressen. Als Gäste hielten Ansprachen W. D. Wilson, der ehemalige Sekretär des großen Bergarbeiterverbandes und ehemaliger Abgeordneter sowie J. A. Schillady, Sekretär eines Vereines zur Bekämpfung der Tuberkulose. Dann wurden wieder Anträge eingebracht und an die Ausschüsse verteilt.

Der erste Redner aus Großbritannien war der Präsident der Bergarbeiter-Föderation, Robert Emilie. Er sprach von der Notwendigkeit des internationalen Zusammenschlusses der Arbeiterschaft aller Bekenntnisse und Rassen; der Abnahme der

beiterbundes und zu mehreren Zusammenstößen zwischen sozialistischen und anderen Delegierten.

Den siebenten Tag nahm die Erledigung der Frage der Organisationsform fast ganz in Anspruch (siehe oben).

Am achten Tag wurde über Gompers Bericht debattiert. Eine rege Debatte entstand über den Punkt „politische Campagne des Arbeiterbundes“. Sozialistische Delegierte beschwerten sich darüber, daß in den Wahlflugblättern des Arbeiterbundes die „Socialist Party“ gar nicht erwähnt wurde, und daß es ungebührlich sei, für irgendeine bürgerliche Partei Stimmung zu machen usw. Von anderer Seite wurde wieder die Bildung einer unabhängigen Arbeiterpartei befürwortet. Das Ergebnis der Auseinandersetzungen war, daß die Versammlung mit 166 gegen 43 Delegiertenstimmen beschloß, an der seitherigen Taktik festzuhalten.

Der nächste Gegenstand war der Bericht des Ausgleichscomités, wobei einige minder wichtige Streitfragen erledigt wurden.

Am neunten Tag wurde mit dem Bericht des Ausgleichscomités fortgefahren. Eine Grenzstreitigkeit zwischen dem neu in den Arbeiterbund aufgenommenen Verband der Kristallglasmacher und den Maschinenbauern, welche die Herstellung von Gußformen betrifft, soll innerhalb von 90 Tagen beigelegt werden; der Protest der Maschinenbauer gegen die Aufnahme der Kristallglasmacher wurde zurückgezogen. — Nach Erledigung der Grenzstreitigkeiten wurde die Beratung über den Jahresbericht des Präsidenten Gompers fortgesetzt und der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am letzten Verhandlungstage kam nach Erledigung einiger Anträge ein Artikel des „Rochester Herald“ zur Sprache, der Gompers schwere Ungehörigkeiten nachsagte und sich angeblich auf Äußerungen des Delegierten Duncan Macdonald stützte. Dieser Delegierte bestritt, die Äußerungen getan zu haben und mußte zugeben, daß sie unwahr sind.

Die Wahlen führten zur Wiederberufung aller bisherigen Vorstandsmitglieder. Besonders umstritten war der Posten des Vorsitzenden. Doch erhielt Sam Gompers 12088 Stimmen, sein sozialistischer Gegenkandidat Max Hayes, Herausgeber der Zeitung „Cleveland Citizen“, aber nur 4959 Stimmen, wovon die meisten von den Delegierten der beiden Bergarbeiterverbände und einem Teil der Delegierten des Malerverbandes abgegeben wurden. — Als Gegenseitigkeitsdelegierte zum britischen Gewerkschaftskongreß wurden gewählt: Charles L. Vaine, der Generalsekretär der Schuhmacher, und Louis Kemper, Sekretär der Brauereiarbeiter; zum nächsten kanadischen Gewerkschaftskongreß wurde W. J. McSorley (Bittermacher) delegiert. — Der Vorschlag, künftighin den Vorstand des Arbeiterbundes durch Abstimmung der Mitglieder aller angeschlossenen Gewerkschaften zu wählen, wurde abgelehnt. Die Ablehnung wurde vor allem mit den hohen Kosten einer Urabstimmung von zwei Millionen Personen begründet; außerdem wurde befürchtet, daß zu leicht Ungehörigkeiten vorkommen könnten, und daß die Urwahlen zu sehr unter dem Einfluß politischer Parteien stünden.

Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde die Stadt Seattle im Staat Washington, im äußersten Nordwesten der Union, bestimmt.

Das Hauptergebnis der Jahresversammlung zu Rochester ist, daß der Arbeiterbund an seinen alten Grundsätzen festhält.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Bergarbeiterbewegung an der Saar.

Aus dem von den „christlichen“ Gewerkschaftsführern mit großen Gesten angekündigten Streik der Saarbergleute ist nichts geworden. Die ganze Bergarbeiterschaft des „christlichen“ Gewerkschaftsverbandes hat sich als Theaterdonner erwiesen, der lediglich dem Mitgliederfang dienen sollte. In einer Revierkonferenz am 29. Dezember haben die „christlichen“ Führer den „Waffenstillstand“ beschließen lassen, weil angeblich der Anlaß zum Streik fortgefallen sei. Durch Besprechungen mit dem Handelsminister einerseits und der fiskalischen Bergwerksdirektion auf der anderen Seite seien Zugeständnisse erzielt worden, die eine Arbeitseinstellung überflüssig machen.

In Wirklichkeit liegen die Dinge anders. Die im „Bergknappen“ veröffentlichten Deklarationen der Bergwerksdirektion zu der von ihr eigenmächtig eingeführten neuen Arbeitsordnung bedeuten in keinem Punkte einen Rückzug der Bergwerksdirektion. Vielmehr bleiben die neuen Bestimmungen der Arbeitsordnung vollinhaltlich bestehen, an der Entrechtung der Arbeiter wird nichts geändert. Die Deklaration bedeutet also in keiner Weise ein Entgegenkommen an die Auffassung und Wünsche der Arbeiter. Es bleibt bei der Festsetzung der Arbeitsordnung, wie sie die Bergwerksdirektion vorgenommen hatte.

In der Lohnfrage erklärt die Bergwerksdirektion, die Löhne seien bereits im Oktober und November um durchschnittlich 14 Pf. pro Schicht erhöht worden. Die allmähliche Lohnsteigerung soll fortgesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstig weiter entwickeln, wenn die Leistung der Belegschaft auf der Höhe bleibt und wenn die Belegschaft selbst keine Störungen hervorruft. Also auch in diesem Punkte keine Zugeständnisse über das hinaus, was schon vor der Einleitung der Aktion des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter zugestanden war.

Wenn demgegenüber die „christlichen“ Führer es fertig bringen, die durch diese „Zugeständnisse“ geschaffene Situation als eine solche zu bezeichnen, durch die der Anlaß zu einem Ausstand am 2. Januar fortfiel, so beweisen sie damit lediglich, daß sie nie im Ernst eine entschiedene Aktion zur Abwehr der fraglichen Arbeitsordnung und Erzielung einer besseren Regelung der Löhne beabsichtigt haben. Der klare Wortlaut der Arbeitsordnung stand schon seit langer Zeit fest; waren sich die „Christlichen“ nicht über die Bedeutung einzelner Bestimmungen klar, bedurfte es nur einer Anfrage bei der Direktion. Und daß in den Monaten Oktober und November kleine Lohnsteigerungen eingetreten sind, konnte doch nur dann den „christlichen“ Führern unbekannt bleiben, wenn sie unter Ignorierung aller gewerkschaftlichen Grundsätze in leichtfertiger Weise eine Lohnbewegung inszenierten, die für die Arbeitermassen ernstere Folgen haben konnte als für die „christlichen“ Gewerkschaftsbeamten. Das mit drei „Wenn“ umgebene Versprechen einer künftigen „allmählichen“ Lohnsteigerung schließlich ist wertlos, solange keine Garantien gegeben sind. Solche hat der Fiskus aber nur gegen eine Lohnhöhung vorgeesehen.

Der Ausgang dieser „Bewegung“ ist ein bündiger Beweis für das Spiel, das sich christliche Gewerkschaften mit den Arbeiterinteressen erlauben. Die ganze Aktion hatte für die „christlichen“ Gewerks-

gierten gemacht. Der sozialistische Führer Max Hayes sagte, er wünsche, daß in den Gewerkschaften über religiöse, politische, ökonomische und andere Dinge verhandelt wird, welche die Arbeiterschaft betreffen. Da aber alle ein Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten die Arbeiterschaft mitberühren, so müßten die Gewerkschaften — zum großen Vorteil der Unternehmer — wieder Diskutierklubs für alles werden. Vizepräsident Duncan sagte, daß er „als Vertreter der organisierten Arbeiterschaft in den jüngsten paar Jahren schon in 27 verschiedenen Kirchen gepredigt habe und jede Aktion bedauern würde, die zum Auseinanderstreben, statt zur Festigung der brüderlichen Gefühle beitrüge, die sich zwischen der Arbeiterbewegung und vielen Geistlichen verschiedener Konfessionen ausgebildet haben“. — Der Antrag wurde abgelehnt, die Gewerkschaften werden auch künftig für die „geistliche“ Propaganda ausgenutzt werden dürfen.

Eine Resolution fordert wiederum die Errichtung eines besonderen Arbeitsministeriums und die Befegung des Ministerpostens mit einem Vertreter der organisierten Arbeiterschaft. Dieser Wunsch wird unter dem Wilson-Regime doch endlich in Erfüllung gehen!

Abgelehnt wurde der Antrag, die Sitzungen des Vorstandes des Arbeiterbundes künftig insofern öffentlich abzuhalten, als jedem Mitglied einer Organisation, über die verhandelt wird, die Anwesenheit erlaubt sein sollte.

Eine lange Resolution der Bergarbeiterdelegierten fordert hauptsächlich, daß es den Unternehmern verboten werde, bei Streiks usw. Wächter (Guards) und Privatdetektive zu dinge.

Der Empfehlung des Vorstandes wurde zugestimmt, daß die „Boy Scout“-Bewegung nicht zu verrufen sei; sondern man solle trachten, in beständiger Berührung mit dieser Bewegung zu bleiben und sie an der Umwandlung in eine militärische Organisation zu hindern. Die „Boy Scouts“-Organisationen sind eine amerikanische Abart der Wehraftvereine.

Eine Reihe von Anträgen betreffend die Gewerkschaftsmarken wurden erledigt; doch ist keiner davon besonders wichtig.

Eine Resolution, welche verlangte, daß der Arbeiterbund die Veranstaltung von Vorträgen auf seine Kosten übernehme, wurde von dem vorberatenden Ausschuss so abgeändert, daß der Vorstand beauftragt wird, den gewerkschaftlichen Ortsvereinen bei Veranstaltung von Vorträgen behilflich zu sein; in der abgeänderten Form wurde die Resolution angenommen.

Eine Resolution verlangt die Errichtung eines volkstümlichen Universitätsystems, das ermöglicht, daß auch tagsüber in Arbeit stehende Personen Hochschulbildung erlangen. Außerdem wurden noch eine Anzahl auf Bildungsfragen bezügliche Beschlüsse gefaßt.

Zu einer teilweise recht lebhaften Diskussion führte folgende von den Kohlenbergarbeitern vorgeschlagene Resolution:

„In Erwägung, daß der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit immer schärfer wird, und in Erwägung, daß die Kapitalisten dieses Landes den nationalen Industriellenverband und andere große Unternehmerverbände organisiert haben, die kompakte und zusammenhängende Körperschaften sind und die Zerstörung der Gewerkschaftsbewegung zum Zweck haben; ferner in der Erkenntnis, daß Einigkeit stark

macht, wird beschlossen, daß diese Versammlung zur Bekämpfung dieser kompakten und mächtigen Organisationen dem Plan zustimmt, Industrieverbände an Stelle der Berufsverbände zu setzen, da die letzteren oftmals die Kräfte der Arbeiterschaft zersplittern; ferner werden die Beamten des Arbeiterbundes beauftragt, alles daranzusetzen, um dies zu erreichen; sie haben die verschiedenen Verbandstage zu besuchen und ihren Einfluß zur Geltung zu bringen, um in der erwähnten Richtung Stimmung zu machen.“

Der vorberatende Ausschuss empfahl die Ablehnung der vorstehenden Resolution und die Befestigung der von der Jahresversammlung zu Scranton (1901) in bezug auf die Organisationsform aufgestellten Grundsätze. Die Erledigung erfolgte erst am siebenten Verhandlungstag. Die Einführung der Industrieverbände wurde in namentlicher Abstimmung verworfen; für die industrielle Organisationsform wurden 5929 Stimmen abgegeben (davon allein 3176 von den beiden Bergarbeiterverbänden), dagegen wurden 10934 Stimmen aufgebracht.

Bei Beratung jenes Punktes des Vorstandsberichts, welcher den internationalen Antieimarbeiterskongress betrifft, wurde dem Vorstand die wichtige Befugnis zugestanden, bei ähnlichen Gelegenheiten künftig einen Vertreter entsenden zu dürfen. (Bisher konnte nur die Jahresversammlung über eine solche Delegation entscheiden.)

Zum Schluß der Sitzung erklärte Gompers die Zeitungsmeldung, er habe über den Durchfall des ehemaligen sozialistischen Parlamentsabgeordneten Berger seine Befriedigung ausgesprochen, als eine Lüge.

Am sechsten Verhandlungstag wurde ein langer Bericht des Bildungsausschusses über „gewerbliche Fortbildung“ verlesen. Für die Personen, die bereits gewerblich tätig sind, soll ein Fortbildungssystem geschaffen werden; außerdem sollen in Verbindung mit den Volksschulen gewerbliche Unterrichtsklassen für Schüler von 14 bis 16 Jahren eingerichtet werden; das System gewerkschaftlicher gewerblicher Lehrkurse soll beibehalten und weiter ausgebaut werden usw.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit wurde über das Anti-Trustgesetz und seine Anwendung auf Arbeiterorganisationen verhandelt. Einleitend hielt Anwalt Mulholland einen Vortrag über die Sache mit besonderer Bezugnahme auf den Prozeß der Firma Löwe gegen den Hutmacherverband. Nach ausgiebiger Debatte wurde der Gegenstand an den Ausschuss zum Zweck der späteren Berichterstattung verwiesen; es soll gleich bemerkt werden, daß die Jahresversammlung diesbezüglich wieder forderte, die Arbeiterorganisationen von der Wirkung des Anti-Trustgesetzes auszuschließen; dem Hutmacherverband wurde auch weiterhin die Unterstützung aller im Arbeiterbund vereinigten Gewerkschaften zugesichert.

Ein Antrag des Delegierten Barnes, der Arbeiterbund solle auch die Zahlung des Schadensbetrages und der Strafen übernehmen, wenn der Hutmacherverband in letzter Instanz verurteilt wird, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt; denn eine so weit gehende Unterstützung würde Anlaß dazu geben, daß der Arbeiterbund vom Unternehmertum finanziell ruiniert wird. — Bei der Debatte über das Anti-Trustgesetz kam es zu interessanten Auseinandersetzungen über die politische Aktivität des Ar-

brecherischen Konsequenzen, akzeptiert der Kaplan Wilhelm Hohoff ohne Einschränkung Marx politische Oekonomie. Den bürgerlichen Nationalökonomien, „die neuesten Werte von Gustav Schmoller, Joh. Conrad und Heinz Besh — Jesuitenpater — inbegriffen“ sagt Hohoff, sie hätten das Wesen des Wertes überhaupt nicht erkannt. „Deshalb,“ schreibt Hohoff — Seite 24/25 — „wissen die modernen Oekonomen mit ihren unbegriffenen und begriffslosen Wertbegriffen durchaus nichts anzufangen. Sie müssen ganz bescheiden damit zufrieden sein, wenn sie diesen Fundamentalbegriff in dem betreffenden Kapitel abgehandelt und „abgetan“ haben . . .“ „Das Zinsproblem ist ein Wertproblem,“ sagt richtig Böhm-Bawerk, der aber mit seinem falschen Wertbegriff dieses Problem nicht gelöst hat, obgleich er zwei dicke, gelehrte Bände darüber verfaßt hat. Wer nicht weiß, was der Wert ist, der weiß natürlich auch nicht, was Kapitalprofit, Zins und Rente ist, weiß nicht, woher sie kommen, wie sie entstehen, sondern trägt darüber ebenso oberflächliches, unwissenschaftliches Geschwätz vor, wie über den Wert.

Wie der Wert lediglich ein Produkt der Arbeit ist, so ist die heutige Verwirrung bezüglich des Wertbegriffes ein Produkt der Angst vor dem Sozialismus. Haß und Liebe, Vorurteil und Vorteil beeinflussen unser Urteil und fälschen es oft gänzlich. Auf Seite 36 sagt Hohoff weiter: „Kapital ist geldheftendes Geld, Wert, der Mehrwert erzeugt. Das alles ist „unlogisch“ und widervernünftig ebenso wie die Sklaverei. Geld kann kein Geld heften, das ist wider die Vernunft und wider die Natur der Dinge. So sagten Aristoteles, die Kirchenväter und die gesamte Scholastik.“ Dann fährt der Verfasser fort: „Nichts ist gewisser, natürlicher und vernünftiger, als daß aller Geldeswert, alles Kapital „produktiv“ sei, Früchte trage, Mehrwert erzeuge. So belehrt uns die herrschende Wirtschaftswissenschaft, die Bourgeoisökonomie“

Wer hat recht? Wie löst sich das Rätsel? Wie erklärt sich der Widerspruch? Es ist die wissenschaftliche Großtat von Karl Marx, die richtige Antwort auf diese Frage gegeben zu haben: „Das Geheimnis von der Selbstverwertung des Kapitals löst sich auf in seine Verfügung über ein bestimmtes Quantum unbezahlter fremder Arbeit.“ (Kapital 12, S. 554.)

Das hat Marx bewiesen, so stringent, so evident, wie überhaupt etwas bewiesen werden kann, für jeden, dem es wirklich um die Wahrheit und nicht um irgend etwas anderes zu tun ist.“ Und weiter liest man auf Seite 47: „Auch Grund und Boden, so groß seine natürliche Fruchtbarkeit auch immer sein mag, hat seit Erschaffung der Welt bis zum heutigen Tage noch nie für einen Pfennig Geld, Wert oder arbeitsloses Einkommen erzeugt. Die Grundrente entspringt nicht aus dem Boden, wächst nicht aus der Erde hervor, sondern sie entstammt einzig und allein den bestimmten, historisch gewordenen, gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen die Produktion vor sich geht.“

Stellt sich der Verfasser somit trotz seinem Schöpfungsglauben auf den Boden der Marxschen Werttheorie, so lehnt er den historischen Materialismus ab, nicht restlos, nur in einem Punkte, in bezug auf die Kirche und ihre Lehre. Für alles andere Geschehen und Werden räumt Hohoff den wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich den jeweiligen Produktionsbedingungen, einen entscheidenden Einfluß ein. Für die katholische Kirche liegen sich solche Bestimmungsfaktoren nicht nachweisen, sie entspringe

eben einem höheren Willen, sei unabhängig von der Umwelt entstanden. Ähnlich argumentieren gelehrte Jesuiten, die vollständig auf dem Boden der Darwinischen Deszendenztheorie stehen, nur den Menschen als von Gott erschaffen aus der Entwicklungsreihe herausheben. Doch hier interessieren uns nur die ökonomischen Streitfragen. Um es gleich zu betonen: Hohoff ist nicht etwa ein Neuerer. Er gehört nicht zu den Reformkatholiken, nicht zu den Interkonfessionellen, die die Sorge um die Reinheit der konfessionellen Lehre hinter der größeren Sorge um die Verteidigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zurückstellen. Hohoff ist vielmehr ein Eiferer, ein Kämpfer für die absolute weltliche und sirdliche Herrschaft des Papsttums. Er erkennt in der wachsenden, weltbeherrschenden Macht des Kapitals die größte Gefahr für den Absolutismus der katholischen Hierarchie. Hier erkennt er wieder die zerstörende und gestaltende Macht der ökonomischen Verhältnisse. Jedoch liegt es ihm fern, nach M. Gladbacher Muster ein warmes Plätzchen unter der Gnadenfonne des Kapitals ergattern zu wollen, er bekämpft dessen Herrschaft, um die der katholischen zu sichern. Hohoff ist päpstlicher als wie der Papst, der es nicht wagt, die christlichen Gewerkschaften direkt zu verbieten, obwohl er sie als trübe Quellen betrachtet, die die Klarheit des Glaubens trüben, die Frommen in religiöser Beziehung lau und lässig machen. Der Papst fühlt sich so sehr als Schützer kapitalistischer Interessen, daß er aus Furcht, mit einem Verbot der interkonfessionellen Vereine den Unternehmern eine Waffe gegen die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie aus der Hand zu schlagen, die christlichen Gewerkschaften toleriert, wenn er sie dabei auch vollständig dem Entscheidungsrecht der Geistlichkeit unterstellt. Hohoff dagegen verneint die Existenzberechtigung der kapitalistischen Herrschaft. Um sie zu überwinden, predigt er den Sozialismus und stützt sich dabei auf die Autorität der katholischen Kirche. Diese ist nach Hohoff die wahre Mutter des Sozialismus. Sie habe von jeher die Arbeit als die alleinige Quelle des Reichtums erkannt und herausgestellt. Marx war in seiner politischen Oekonomie der geniale Interpret alter Kirchenlehrer, das hervorragende Genie, das die sozialen Grundlehren der Kirche auf den Kapitalismus anwandte. Er schreibt (Seite 26/27): „Viele Wahrheiten haben für gefährliche Irrtümer gegolten und gelten den meisten Menschen noch heute dafür, ohne es zu sein und ohne überhaupt mißbraucht zu werden; gilt doch in den Augen der Mehrzahl selbst der Katholizismus für „gefährlich“, und für das allergefährlichste der — Jesuitenorden. Andere Wahrheiten gelten für verderbliche Irrtümer, weil sie leicht mißbraucht werden können und faktisch oft arg mißbraucht worden sind. Zu ihnen gehört die Marxsche Kapitalkritik, die nichts anderes ist als der ausführliche, gründliche, unanfechtbare Beweis vom Standpunkte der modernen Wissenschaft der Oekonomie für die zweifelloste Richtigkeit aller jener das wirtschaftliche Leben betreffenden Lehren, welche schon die Kirchenväter, das kanonische Recht und die gesamte Scholastik aufgestellt und von ihrem Standpunkt, dem theologisch-moralischen, aus begründet haben, so gut und so weit das möglich war zu einer Zeit, in der die Wissenschaft der Oekonomie noch nicht geboren war. Wer das leugnet, der kennt entweder Marx nicht gründlich oder die Scholastik, oder auch beide nicht; und das letztere ist leider die Regel.“ — Nach weiteren Belegen, die die Marxsche Werttheorie als

einler nur agitatorische Bedeutung. Zum Streit wollten und durften sie es nicht kommen lassen. Als die Erregung der Arbeiter am größten war, erließ der Bischof Storum in Trier an den Klerus des Saarreviers einen für die „christlichen“ Führer auf Grund der päpstlichen Gewerkschaftsengziffa bindenden Tagesbefehl, wonach „das Elend des Streiks“ verhindert werden müsse. Der Bischof ist auf Grund der Engziffa die höchste Instanz der „christlichen“ Gewerkschaften und kleinlaut zuden die „christlichen“ Führer bei seinem Nachgebot zusammen. Alle Interpretationskünste, die an der Engziffa von den Christlichen versucht wurden, sind damit ad absurdum geführt. Ueber die christliche Gewerkschaftsaktion entscheidet in letzter Instanz der Klerus. Die Bewegung der Saarbergleute war die Probe aufs Exempel.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände gegen das Koalitionsrecht.

Die Hauptstelle hielt am 14. Dezember in Berlin ihre Jahresversammlung 1912 ab, in der Dr. Tänzler den Geschäftsjahr gab. Der Berichtstatter bezeichnete es als vornehmste Aufgabe der Hauptstelle, „dem Arbeitgeber in seinem Wirtschaftsbetriebe die autoritative Stellung gegenüber den mitarbeitenden Kräften zu sichern, die ihm nach Maßgabe der ihm für den Betrieb obliegenden Verantwortung zukommt“. Zurzeit umfaßt die Hauptkaffe 103 Arbeitgeberverbände mit 1 067 000 beschäftigten Arbeitern. Dr. Tänzler pries sodann die gelben Streikbrechervereine, die den Beweis ihrer Existenzberechtigung erbracht hätten; er wandte sich gegen die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Angestellten und forderte die Wafregelung aller Angestellten, die „Klassentämpferische und wirtschaftsstörende Tendenzen vertreten“. Das bedeutet, daß die Angestellten gelb sein müssen, falls sie vor den Augen dieses heute führenden Scharfmachers Gnade finden sollen. Denn vom Standpunkt des Unternehmers ist naturgemäß jede gewerkschaftliche Betätigung der Angestellten „wirtschaftsstörend“, sofern sie ernste Wahrnehmung der Angestellteninteressen erstrebt. Weiter forderte der Redner ein Verbot des Streikpostentnehmens.

Auf den Vortrag Dr. Tänzlers folgte eine „eingehende Erörterung“, über deren Inhalt jedoch die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ nichts mitzuteilen mag. Folgender Beschluß wurde gefaßt:

„Von seiten der gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer Schildhalter wird dem § 152 der Reichsgewerbeordnung trotz wiederholter Zurückweisung immer von neuem die Auslegung gegeben, daß dadurch ein „gesetzlich gewährleistetes Koalitionsrecht“ gegeben sei mit der Folge, daß jeder Unternehmer gezwungen sei, Mitglieder jeder Arbeiterkoalition in seinen Betrieb aufzunehmen und darin zu beschäftigen, solange nicht Betriebsgründe Arbeiterentlassungen überhaupt nötig machen; jeder Versuch des Unternehmers, Angehörige bestimmter Gewerkschaften von seinem Betrieb fernzuhalten, sei ein „Angriff“ auf ein durch diese Gesetzesbestimmung gewährtes „Koalitionsrecht“. Die in der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände vereinigten Arbeitgeberverbände des Deutschen Reiches erheben gegen diese willkürliche Gesetzesauslegung und die dadurch herbeigeführte grobe Irreführung der öffentlichen Meinung entschiedenen Protest. Die Gesetzesbestimmung, die zudem nicht ein besonderes „Recht“ auf Koalition gewährt, sondern nur Straflosigkeit

der Vereinigung und Verabredung in beschränktem Umfang ausdrückt, kann ebenso wie sie für den Arbeitnehmer keinen Zwang zum Anschluß an die Koalition bedeutet, auch für den Arbeitgeber keinen Zwang zur Beschäftigung gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer aussprechen. Eine solche Bestimmung würde übrigens auch in denkbar schroffstem Gegensatz zu der durch die §§ 41 und 105 der G.O. ausdrücklich festgelegten Freiheit des Unternehmers in der Auswahl seines Arbeitspersonals stehen. Wenn also der Unternehmer den Mitgliedern von Gewerkschaften, weil sie wirtschaftsstörende und klassentämpferische Bestrebungen vertreten, die Beschäftigung in seinem Betrieb versagt, so stügt er sich hierbei durchaus auf das Gesetz, außerdem gebietet ihm die Handlungswelt auch seine Pflicht, die ihm als dem für das Gedeihen des Betriebes verantwortlichen Teil die Fernhaltung betriebsstörender Einflüsse auferlegt. Die in der Hauptstelle zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände können es mit dieser Pflicht des Arbeitgebers auch nicht für vereinbar halten, wenn der Arbeitgeber auf diese Freiheit der Auswahl des zu beschäftigenden Arbeitspersonals verzichtet, wie es z. B. im Buchdrudereigewerbe durch die bei der jüngsten Erneuerung der Tarifgemeinschaft angenommene Bestimmung geschieht, daß die Annahme und Beschäftigung der Gehilfen nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation abhängig gemacht werden darf, und daß ein Gehilfe, der aus einem solchen Grunde entlassen wird, als gemäßregelt gilt. Die Hauptstelle muß solche Anschauungen und Bestrebungen, die mit Notwendigkeit zum Koalitionszwang und zum Beschäftigungsmonopol der jeweilig stärksten Gewerkschaft führen, aufs entschiedenste bekämpfen. Indem sie das tut, wahrt sie damit zugleich die Interessen der Allgemeinheit, die letzten Endes die Kosten solchen Monopols zu tragen haben würde.“

Es erübrigt sich, gegen diese reaktionäre Rechtsverdringung zu polemisieren. Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß der Staatssekretär des Innern, Herr Dr. Delbrück, im Reichstage einen ähnlichen Gedankengang entwickelte. Es ist beschämend, eine solche Gedankenassoziation des Staatssekretärs, in dessen Ressort das wichtige Gebiet der Sozialpolitik gehört, mit den reaktionärsten Scharfmachern feststellen zu müssen. Das Koalitionsrecht ist in Deutschland durch den § 152 der G.O. begründet, daran ändern auch die Rechtsverdringungen der „Hauptstelle“ nichts. Daß den großindustriellen Scharfmachern das nicht behagt, verstehen wir; der von ihnen zum Evangelium erhobene Terrorismus gegen Arbeiter und Angestellte wird durch die unzweideutige Gesetzesbestimmung rechtswidrig, auch wenn kein Staatsanwalt im Deutschen Reich dagegen vorgeht.

Andere Organisationen.

Ein Kleriker über Marx' Kapitalkritik.

Gerade jetzt, wo die christlichen Gewerkschaften halb im Kampfe gegen den Papst ihre Existenz verteidigen, gewinnt ein Buch*) besonderes Interesse, das die ultramontane Presse geflissentlich toschweigt, obwohl es, von einem katholischen Geistlichen verfaßt, sich sehr stark mit den strittigen Problemen befaßt. Die Erklärung ist sofort gegeben: Der Verfasser ist ein sehr energischer Verteidiger der Marx'schen Werttheorie. Im Gegensatz zu den M.-Glabachern, die zu der Theorie von der Produktivität des Kapitals sich bekennen und daraus zu streik-

*) „Die Bedeutung der Marx'schen Kapitalkritik. Von Wlth. Soboff. Paderborn 1908. Bonifacius-Druckerei.“